VN-Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR)

Vierter Nationaler Staatenbericht Österreichs

Inhaltsverzeichnis

I. METHODOLOGIE - VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG DES BERICHTS 2
II. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND ENTWICKLUNGEN SEIT DER LETZTEN ÜBERPRÜFUNG 2
1. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, INTERNATIONALE EBENE 2
1.1 Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen, Vorbehalte 2
1.2 Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen, internationale Kooperation 3
2. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, NATIONALE EBENE 4
2.1 Institutioneller und struktureller Rahmen 4
2.2 Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung 5
2.3 Menschenrechte und staatliche Organe – staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung 6
2.4 Menschenrechte und Unternehmen 9
3. NICHT-DISKRIMINIERUNG und GLEICHBERECHTIGUNG 10
3.1 Allgemeines 10
3.2 Kinder und Jugendliche 12
3.3 Frauen und Gleichstellung 17
3.4 LGBTIQ+ 23
3.5 Menschen mit Behinderungen 24
3.6 Ältere Menschen 26
3.7 Migrantinnen und Migranten 27
3.8 Asylwerberinnen, Asylwerber, Flüchtlinge 28
3.9 Volksgruppen 30
4. QUERSCHNITTSTHEMEN 32
5. SPEZIELLE THEMEN 33
5.1 Bekämpfung von Menschenhandel 33
5.2 Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus 34
III. AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN 36

I. METHODOLOGIE - VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG DES BERICHTS

Der vorliegende 4. Bericht wurde vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten auf der Grundlage von Beiträgen der zuständigen Ressorts, in enger ressortübergreifender Abstimmung und unter Einbeziehung der Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren der Bundesministerien und Bundesländer erstellt. Ein Berichtsentwurf wurde auf der Website des BMEIA veröffentlicht, ein Austausch mit der Zivilgesellschaft fand statt. Kommentare und Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Endberichts, soweit möglich, berücksichtigt. Der Bericht konzentriert sich auf Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen, die Österreich bei der 3. UPR angenommen hat.

II. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND ENTWICKLUNGEN SEIT DER LETZTEN ÜBERPRÜFUNG

Österreich hat einen systematischen Umsetzungsprozess aller angenommenen UPR-Empfehlungen eingeleitet, bei dem die Menschenrechtskoordinatorinnen und Menschenrechtskoordinatoren, die seit 1999 in jedem Bundesministerium und in jeder Landesregierung benannt werden, eine wesentliche Rolle spielen.

Österreich hat bei seiner dritten UPR 236 Empfehlungen angenommen, die den thematisch verantwortlichen Ministerien und Bundesländern zur Umsetzung zugeordnet wurden. Der an den UPR-Prozess anknüpfende „strukturierte Dialog“ (jährlich stattfindende Plenarveranstaltungen mit Zivilgesellschaft und Ministerien sowie Bundesländern) zu Menschenrechtsfragen trägt zu einem konstruktiven und sehr wertschätzenden, systematischen Austausch von Vertreterinnen und Vertretern der Ministerien und Bundesländer mit der Zivilgesellschaft, zu einem besseren gegenseitigen Verständnis für spezifische Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und dadurch zu einer **Verbesserung des Menschenrechtsschutzes**[1] bei.

Ungeachtet aller Fortschritte ist der Bundesregierung und den Bundesländern bewusst, dass Förderung und Schutz der Menschenrechte ständiges Engagement und gemeinsame Anstrengungen erfordern. Die Ministerien und Bundesländer setzen sich daher weiterhin für Verbesserungen der Menschenrechtssituation in Österreich ein. Für den nachhaltigen Erfolg dieser Bemühungen werden Bundesregierung und Bundesländer den Dialog mit der Zivilgesellschaft fortführen.

1. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, INTERNATIONALE EBENE

1.1 Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen, Vorbehalte

Österreich ratifizierte 2024 das ILO-Übereinkommen (Nr. 190) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt. Die **Ratifikation des 3. FP zur KRK** betreffend ein

[1] 139.7.

Individualbeschwerdeverfahren[2] wurde in das aktuelle Regierungsprogramm aufgenommen.[3]

1.2 Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen, internationale Kooperation

Österreich hat die enge Zusammenarbeit mit internationalen Menschenrechtsmechanismen fortgesetzt und schätzt den Austausch mit Vertragskontrollorganen oder VN-Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter als Gelegenheit, die Menschenrechtssituation in Österreich weiter zu verbessern.

Um eine **leistungsbasierte Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten für Vertragskontrollorgane**[4] sicherzustellen, werden öffentliche Ausschreibungen und/oder Anhörungen durchgeführt.

Die Anhebung der **Quote der öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen auf 0,7%** des Bruttonationaleinkommens blieb – und bleibt – ein Ziel,[5] seit 2020 sind die Leistungen um rund € 565 Mio. angestiegen; ebenso sind die Budgets der Austrian Development Agency und des Auslandskatastrophenfonds bis 2024 gestiegen.

Im **Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2025-2027**[6] bilden Sicherung des Friedens, menschlicher Sicherheit und gesellschaftlichen Zusammenhalts einen thematischen Schwerpunkt, mit Fokus auf Achtung der Menschen- und insbesondere Kinderrechte, Demokratieförderung und Aufbau demokratischer Regierungsstrukturen. [7] Die **Strategie der Humanitären Hilfe Österreichs** folgt einem rechtebasierten Ansatz.[8]

2024 wurde die Leitlinie der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) zur **Geschlechtergleichstellung** und Ermächtigung von Frauen und Mädchen aktualisiert; der Anteil der EZA-Mittel, die der Geschlechtergleichstellung gewidmet sind, hat im Einklang mit dem EU Gender-Action-Plan in den Schwerpunktregionen 88,7% erreicht. Österreich setzt sich im Rahmen der verschiedenen Wiederauffüllungsverhandlungen[9] für höhere Ambitionen im Genderbereich und eine verbesserte Messung des Gender Mainstreaming ein. Die Österrreichische Entwicklungsbank hat 2024 eine

[2] 140.1, 140.2, 140.3, 140.4, 140.5, 140.6, 140.7.
[3] 139.6: Das 1. Fakultativprotokoll (FP) zur VN-Kinderrechtekonvention (KRK) betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wurde bereits 2002 ratifiziert (BGBl. III Nr. 92/2002).
[4] 140.8.
[5] 139.1, 139.2, 139.3, 139.4, 139.5.
[6] Annahme am 26. Juni 2025.
[7] Unterstützung demokratischer Prozesse und Digitalisierung sowie von inklusiven Gesellschaften stehen im Mittelpunkt. Auch Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus (siehe unten Kapitel 3.1) werden betont.
[8] Menschenrechtliche Prinzipien der Nicht-Diskriminierung, des Fokus auf vulnerable Gruppen, der Partizipation, der Verantwortlichkeit sowie der Ermächtigung sind dabei zentrale Leitlinien. Ein „Mainstreaming" rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Aspekte in sämtlichen Phasen stellt sicher, dass an Staaten geleistete humanitäre Hilfe zur verbesserten Gewährleistung der Rechte der betroffenen Bevölkerung beiträgt. Prioritär ist die geschlechtergerechte Ausgestaltung der humanitären Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der (Sicherheits-)Bedürfnisse von Frauen und Mädchen sowie von Menschen mit Behinderungen. Die Strategie der Humanitären Hilfe Österreichs bekräftigt auch den die Verknüpfung von humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensförderung („HDP Nexus") sowie die Hilfe bei langanhaltenden Krisen.
[9] Internationale Entwicklungsorganisation, Afrikanischer Entwicklungsfonds, Asiatischer Entwicklungsfonds und Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung.

Menschenrechtspolicy veröffentlicht.[10] Der **Twin-Track-Approach**[11] ist in der österreichischen EZA fest verankert und wird vom „Arbeitskreis Inklusion" begleitet.[12] Die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen wird durch spezielle Projekte und durch Mainstreaming in allen Sektoren angestrebt.

International wird die Umsetzung der Menschenrechte weiters durch Maßnahmen der **Menschenrechtsbildung** [13] gefördert – nachhaltige Entwicklung soll durch Wissen über Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, Frieden und kulturelle Vielfalt gestärkt werden.[14]

2. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, NATIONALE EBENE

2.1 Institutioneller und struktureller Rahmen

In Österreich besteht eine Reihe themenspezifischer Nationaler Aktionspläne (NAP), insbesondere: NAP Behinderung;[15] NAP Menschenhandel; NAP zur Umsetzung der VN-Sicherheitsratsresolution 1325; NAP Integration; NAP Europäische Garantie für Kinder; Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung; [16] Nationale Strategie gegen Antisemitismus; Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen. Diese werden regelmäßig evaluiert und aktuellen Erfordernissen angepasst. Weitere NAP, wie etwa gegen *Hate Crime* sowie gegen Rechtsextremismus sind im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen. Die Erstellung eines NAP zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen wurde 2025 durch die Bundesregierung beschlossen.[17] Bisher wurde – erfolgreich – ein sektorieller Zugang verfolgt; in das aktuelle Regierungsprogramm wurde die Wiederbelebung eines allgemeinen **Aktionsplans Menschenrechte**[18] aufgenommen.

2022 erhielt die **Volksanwaltschaft** von der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen den A-Status, damit wurde die vollständige Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien attestiert.[19] Weiters wurde die Volksanwaltschaft durch zusätzliches Personal und Budget gestärkt. Eine verpflichtende parlamentarische Anhörung designierter Volksanwältinnen und Volksanwälte sowie Prüfung einer Neuordnung des Bestellungsverfahrens im Rahmen bisheriger verfassungsrechtlicher Vorgaben sind im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen. Damit wird dem Wunsch der Zivilgesellschaft nach Transparenz und Partizipation im Auswahlprozess Rechnung getragen.

[10] Basierend auf den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und ergänzt um einen unabhängigen Beschwerdemechanismus, https://www.oe-eb.at/en/our-impact/standards-policies/human-rights.html.
[11] 139.194.
[12] Auch in der Strategie für die humanitäre Hilfe wird auf Inklusion von Menschen mit Behinderungen verwiesen.
[13] 139.147.
[14] Z.B. durch internationale Forschungsprojekte im Bereich Antisemitismus; Entwicklung von Lehr- und Lernmaterialien, Lehrpersonenfortbildungen u.a. zu Rassismus- und Antiziganismus-Prävention; strategische Leitlinien für die Förderung entwicklungspolitischer Bildung und Information in Österreich 2024.
[15] 139.185, 139.186, 139.187, 139.188, 139.189, 139.190, 139.191, 139.192.
[16] 139.35, 139.37.
[17] 139.158, 139.159, 139.160, 139.164.
[18] 140.9, 140.10, 140.11, 140.12, 140.13, 140.14, 140.15.
[19] 139.8, 139.9, 139.10, 139.11, 139.12, 139.13, 139.14, 139.15, 139.16, 139.17, 139.18, 139.19, 139.20.

Medien sind die vierte Säule jeder funktionierenden Demokratie und erfüllen wichtige Aufgaben. Die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien ist in Österreich garantiert.[20] Um Medien in ihrer wichtigen Funktion zu unterstützen wurde die bisherige Presseförderung 2022 und 2023 um die Digitaltransformationsförderung und die Qualitätsjournalismusförderung ergänzt.

Das neue **Informationsfreiheitsgesetz** [21] bringt einen Paradigmenwechsel: es ersetzt das bisher verfassungsgesetzlich geltende Amtsgeheimnis und die Auskunftspflicht der Verwaltung und führt ein neues (zusätzlich zu Art. 10 EMRK geltendes) verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen und zu solchen bestimmter staatsnaher Privater sowie eine proaktive Veröffentlichungspflicht aller Staatsgewalten ein. [22] Dies fördert Transparenz der Verwaltung, demokratische Kontrolle und stärkt die Meinungs- und Pressefreiheit.

2.2 Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung

Menschenrechte sowie Sensibilisierung hinsichtlich Diskriminierung, Rassismus, Antisemitismus und Radikalisierung [23] werden in österreichischen **Schulen** vielfältig bearbeitet; Maßnahmen wurden fortgesetzt und ziehen sich als Unterrichtsprinzip „Politische Bildung“ durch die gesamte schulische Laufbahn. Weiters sind Menschenrechte Teil des Lehrstoffs im Pflichtgegenstand Politische Bildung.[24] Auf Basis der Evaluierung der Ausbildungscurricula von Lehrpersonen hinsichtlich der Prävention von Antisemitismus (2023) [25] wurden Aus- und Fortbildung von Lehrpersonen und der gesamten Bildungsverwaltung im Bereich der Prävention von Antisemitismus, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit weiterentwickelt und ausgeweitet. Auch in Bundesländern wurden Initiativen gesetzt.[26] Die wissenschaftlich fundierte Verbreitung der Menschenrechte wird im Universitäts- und Hochschulbereich durch zahlreiche Institute und Forschungsgruppen [27] gewährleistet.

Um Vorurteilen und Stereotypen gegen Migrantinnen bzw. Migranten und Asylwerbende entgegenzuwirken und Rechtsextremismus, Rassismus und rassistischer Diskriminierung durch **Toleranzförderung und interkulturellen Dialog** gegenzusteuern [28, 29] wurden – außerhalb des schulischen Bereichs – u.a. folgende Maßnahmen ergriffen: Förderung von Großprojekten im Rahmen des Schwerpunkts Extremismusprävention; Förderung von Projekten zu interreligiösem und

[20] 139.90.
[21] BGBl. I Nr. 5/2024, Inkrafttreten mit 1. September 2025.
[22] Art. 22a B-VG (ab 1. September 2025).
[23] 139.21, 139.22, 139.23, 139.27, 139.135, 139.144, 139.145, 139.146.
[24] Das Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule als pädagogische Serviceeinrichtung für österreichische Schulen zu allen Themen der Politischen Bildung sowie der Verein _erinnern.at_ spielen hier eine zentrale Rolle.
[25] www.bmb.gv.at/dam/bmbwfgvat/Ministerium/informationspflicht/veroeffentlichungspflicht/Endbericht_Juni2024.pdf.
[26] Z.B. in Kärnten: Antirassismusworkshops an Schulen; mobile Ausstellung zu Menschenhandel für Schulen; Kärntner Menschenrechtspreis 2021 und 2022 an Bildungseinrichtungen; in der Stadt Wien: Projekt „Respekt: Gemeinsam stärker“ (Workshops an Schulen, um Konflikte und Spannungen im Klassenzimmer gemeinsam zu lösen sowie präventiv Gewalt an Schulen entgegen zu wirken); „Wiener Bildungschancen“ (Schulmediation und Kooperationen der Stadt mit Vereinen der außerschulischen Jugendarbeit; Angebote für Lehrkräfte u.a. zu Mobbing-Interventionen und Konfliktlösung, Team Building und Umgang mit Vielfalt im Klassenzimmer).
[27] U.a. durch das Österreichische Institut für Menschenrechte (Universität Salzburg) sowie durch Kooperation der Universität Wien mit dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte und das Europäische Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie (ETC Graz).
[28] 139.21, 139.22, 139.23, 139.24, 139.25, 139.27, 139.31, 139.32, 139.145, 139.196, 139.212.
[29] 139.135.

interkulturellem Dialog;[30] Multi-Stakeholder-Arbeitsgruppe „Sport und Menschenrechte“ (Einrichtung 2021); Handbuch „Sport und Menschenrechte“.[31] In Wien gibt es seit 2021 das Polizei-Projekt „Gemeinsam.Sicher durch Integration“.[32] In Kärnten besteht seit 2012 ein zumindest jährlich tagendes Dialogforum mit der slowenisch-sprachigen Volksgruppe;[33] die Steiermark bietet Workshops für Menschen mit Migrationsbiographie und Menschen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, an. Langjährige internationale Dialoginitiativen werden erfolgreich fortgeführt. Der „Intercultural Achievement Award“ zeichnet innovative Dialogprojekte aus, seit 2024 werden durch „Dialog Residencies“ Expertinnen und Experten in ausgewählte Partnerländer entsandt.[34]

2.3 Menschenrechte und staatliche Organe – staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung

Um umfassenden Schutz und Respekt der Menschenrechte sicherzustellen, werden zahlreiche Initiativen im Bereich **Menschenrechtsbildung für staatliche Organe**[35] unternommen:

Menschenrechte sind im Bereich der **Exekutive** obligatorischer Teil der Grundausbildung und Fortbildung sowie der Ausbildung für Führungskräfte. Eckpfeiler ist das speziell an Anforderungen der Polizei adaptierte „A World Of Difference“-Programm,[36] das zusammen mit Pflichtfächern zu Menschenrechten, Ethik und sozialer Kompetenz zu bedeutender Professionalisierung der Aus- und Fortbildung und Aufwertung dieser Themen innerhalb der Sicherheitskräfte geführt hat. Die Lehrpläne begreifen Menschenrechte als Grundlage und Zielsetzung von Polizeiarbeit und weisen der Polizei eine aktive Rolle bei ihrer Umsetzung zu.[37] Menschenrechtsaspekte fließen auch in persönlichkeitsbildende Ausbildungsgegenstände ein.[38] Im Bereich Einsatztraining werden menschenrechtliche Schranken bei der Ausübung von Zwangsgewalt thematisiert.[39] Sämtliche Menschenrechtsschulungen werden

[30] 2021 bis 2025 rund € 10,2 Mio. Förderung des wechselseitigen Austauschs zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses und der gesellschaftlichen Integration von Migrantinnen und Migranten; basierend auf österreichischen und europäischen Werten, wirken Radikalisierung und Parallelgesellschaften entgegen und zielen auf ein starkes Zugehörigkeitsgefühl sowie aktive Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben ab.

[31] Checkliste für menschenrechtliche Fragen bei Veranstaltungen, Guideline für österreichische Verbände bei internationalen Vergabeentscheidungen für Großveranstaltungen.

[32] Das Projekt „Gemeinsam.Sicher als ein Beitrag der Wiener Polizei zur Integrationsarbeit“ dient der Vernetzung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus islamischen, jüdischen, tschetschenischen und serbischen Communities mit Mitarbeitenden der Polizei. Daraus ist u.a. die humorvolle und interaktive Social-Media-Kampagne „Cop und Che“ entstanden. Derzeit läuft das Projekt in den Wiener Bezirken 2, 20, 10 und 22.

[33] „Dialogforum für die Entwicklung des gemischtsprachigen Gebietes“ aus Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, der im Landtag vertretenen Parteien, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des gemischtsprachigen Gebietes und Vertreterinnen und Vertreter der slowenisch-sprachigen Volksgruppe in Kärnten.

[34] Informationen über Aktivitäten der Task Force „Dialog der Kulturen“ unter https://www.bmeia.gv.at/themen/auslandskultur/dialog-der-kulturen-und-religionen.

[35] 139.22, 139.27, 139.146, 139.75, 139.76, 139.77.

[36] In Kooperation mit dem Verein „NO CHANCE for HATE“ (seit 2021 Nachfolger der „Anti-Defamation-League“); wird seit 2003 im Rahmen der der Sicherheitsakademie (SIAK) als zentrale Koordinationsstelle für Aus- und Fortbildung durchgeführt.

[37] Inhalte u.a. Bedeutung von Menschenrechten für Polizeiarbeit, wesentlichste Prinzipien mit besonderem Fokus auf die Europäische Menschenrechtskonvention, Folter- und Diskriminierungsverbot sowie die Genfer Flüchtlingskonvention.

[38] Schulung und Reflexion der eigenen Wertehaltung.

[39] Sowohl in Grundausbildung als auch bei flächendeckenden Fortbildungseinheiten.

laufend evaluiert und adaptiert. Neue Elemente der Menschenrechtsbildung umfassen die Themen Hate Crime, Kinderrechte, Antisemitismus sowie Menschen mit Behinderung. Allen Bediensteten stehen weiterbildende Seminare im Bereich Menschenrechte offen.

In der **Justiz** besteht ein umfassendes Aus- und Fortbildungsangebot zu Menschenrechten, regelmäßig finden spezielle Antirassismus-Schulungen für Justizbedienstete statt. So absolvieren alle Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter die verpflichtenden Curricula „Grundrechte" sowie „Justiz- und Zeitgeschichte."[40] Darüber hinaus finden zu diesen Themen regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen statt.[41] Strafvollzugsbedienstete absolvieren im Rahmen ihrer Grundausbildung umfassende Unterrichtseinheiten u.a. zu Menschenrechten, Berufsethik, Diversität und Gender-Mainstreaming sowie Interkultureller Kompetenz.

Auch bei der Ausbildung von Angehörigen des **Bundesheeres** bestehen zahlreiche Schulungsmaßnahmen im Bereich Menschenrechte, die Landesverteidigungsakademie führt zahlreiche Veranstaltungen und Projekte mit Menschenrechtsbezug durch.

Das **Arbeitsmarktservice** legt in der Personalentwicklung einen Schwerpunkt auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.[42] In der Arbeitsinspektion werden jährlich Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Menschenrechte[43] durchgeführt.

Das 2022 eingerichtete **Kompetenzzentrum für Diversität, Antirassismus und Antidiskriminierung** erarbeitet ganzheitliche Strategien und Maßnahmen für den Bereich Wohnen, Kunst und Kultur, Medien und Sport**.**[44] Die **Verwaltungsakademie des Bundes** bietet zahlreiche Kurse im Bereich der Menschenrechte. Auch in einigen **Bundesländern** gab es in den letzten Jahren Initiativen zur Stärkung der Menschenrechtsbildung.[45]

[40] Dreitägig bzw. einwöchig, zu Grund- und Menschenrechten, Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus.

[41] Für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte, Vertragsbedienstete und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzugs. Z.B. „Forum Justiz: Social Media – eine Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie?", „Antirassismus und Antidiskriminierung im Gerichtssaal: Handlungskompetenz für Justizbedienstete", „Umgang mit Vielfalt im Justizalltag" (u.a. zu LGBTIQ+ in Kooperation mit ZARA - Zivilcourage & Antirassismus-Arbeit) „Rom*nja als ‚Fremde, Kriminelle, Bettler' – Antiziganismus erkennen und vermeiden"; Strafrechtsseminar Ottenstein, die Seminare der Fachgruppen Strafrecht und Jugendstrafrecht, das Praktikerinnen- und Praktiker-Seminar Strafrecht sowie das alle zwei Jahre stattfindende Seminar „Strafrecht und Strafprozessrecht". Daneben besteht das Angebot des European Judicial Training Network (EJTN), u.a. zu: „Antisemitism and Hate Crimes", „Online Hate Speech: Aspects that Contribute to Hate Crime"oder „Racism – a challenge for judicial systems". Seit dem Jahr 2023 bietet die Justiz für Beamtinnen und Beamte, Vetragsbedienstete sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Strafvollzugs Exkursionen in das ehemalige KZ Mauthausen mit dem Titel „Ort des Verbrechens – Ort des Gedenkens – Ort des Lernens: Exkursion zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen" an.

[42] Umfassende Bewusstseinsarbeit u.a. durch Guidelines, Schulungen, Förderpläne; für Themenbereiche Gender- und Diversitätskompetenz, Antidiskriminierung und Vielfalt, LGBTIQ+, ethnische Herkunft, Gewaltfreiheit, inklusive Sprache, Prävention von sexueller Belästigung und von Mobbing.

[43] Gender und Diversity; Bewusstseinsbildung betreffend Arbeitsausbeutung/Menschenhandel.

[44] Eingerichtet im Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport. Bis 2025 auch im Bereich der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes So wurde z.B. gemeinsam mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft (GAW) das E-Learning: „Das Recht auf Gleichbehandlung. Respekt, Würde und Anerkennung am Arbeitsplatz" entwickelt, zugänglich im Bildungsmanagement des Bundes sowie auf der Website der GAW für die Privatwirtschaft.

[45] Z.B. Burgenland: Aufnahme von Menschenrechten in den Lehrplan der Verwaltungsakademie; Stadt Wien: Themen Menschenrechtsstadt Wien, Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und Diversität sowie Datenschutz, Ethik und Antikorruption als Teil der Basisausbildung für alle Wiener Gemeindebediensteten. Steiermark:

Um der langjährigen Forderung nach **unabhängiger Untersuchung von Vorwürfen polizeilicher Gewalt**[46] nachzukommen, wurde im Juli 2023 die Einrichtung der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) gesetzlich beschlossen.[47] Sie ist seit Jänner 2024 als Abteilung des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) – außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und somit außerhalb der „klassischen Linienorganisation" der Polizei – exklusiv und bundesweit zum einen für die Ermittlung von gegen Polizeibedienstete gerichtete Misshandlungsvorwürfen und zum anderen für strafrechtliche Ermittlungen in allen Fällen von unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge und lebensgefährdendem Waffengebrauch zuständig.[48] Eine Reihe rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen sichert die Unabhängigkeit der Ermittlungstätigkeit der EBM. Ein unabhängiger und weisungsfreier Beirat im Innenministerium wurde zur begleitenden, strukturellen Kontrolle der Tätigkeit der EBM eingerichtet. Die EBM ist mit umfassenden polizeilichen Befugnissen ausgestattet und ermittelt in Strafsachen unter Leitung der Staatsanwaltschaft und unter Heranziehung interdisziplinärer und multiprofessioneller Expertise – ausreichende Personalausstattung ist dabei wesentlich. Bedienstete der EBM durchlaufen eine spezielle Ausbildung mit besonderem Fokus auf Menschenrechten.

Im Rahmen des "**Zivilgesellschaftlichen Dialoggremiums**" des Innenministeriums laufen weiters seit 2016 standardisierte Partizipationsprozesse, u.a. zur Thematik von Polizeigewalt und deren Untersuchung.[49] Die gemeinsame Arbeit an wichtigen Themen ist von Offenheit, Wertschätzung und gegenseitigem Vertrauen geprägt, das Dialoggremium ist im internationalen Vergleich einzigartig.

Im **Straf- oder Maßnahmenvollzug** [50] wird jeder Verdachtsfall einer strafbaren Handlung der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Die Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht einer Misshandlung wurde 2015 durch zwei Erlässe des Justizministeriums[51] geregelt, um zügige Ermittlungen zu gewährleisten und jeglichen Anschein einer Befangenheit der Strafverfolgungsbehörden zu vermeiden.[52]

Schulungen zum Antidiskriminierungsrecht für Kontaktpersonen für Gleichbehandlungsfragen an Dienststellen und Gemeinden; Schulungen an Landesverwaltungsakademie für neu aufgenommene Bedienstete sowie Führungskräfte; seit 2020 Kooperation zwischen Antidiskriminierungsstelle Steiermark und SIAK - Polizeischülerinnen und Polizeischüler lernen die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle kennen und diskutieren polizeiliche Beschwerdefälle.

[46] 139.65, 139.66, 139.67, 139.68, 139.69, 139.70, 139.71, 139.72, 139.73, 139.74.

[47] Bundesgesetz, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung geändert wird, BGBl. I Nr. 107/2023.

[48] Im Jahr 2024 hat die EBM 514 Verfahren eingeleitet. Davon betrafen 505 Verfahren Misshandlungsvorwürfe und neun den Verdacht der Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt mit Todesfolge bzw. mit Lebensgefahr verbundenem Waffengebrauch. Mit Stand 20. Jänner 2025 wurden 392 Verfahren (rund drei Viertel) durch die Justiz bereits abgeschlossen. 187 endeten mit deren Einstellung (§ 190 Strafprozessordnung), in 202 Fällen wurde von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen (§ 35c Staatsanwaltschaftsgesetz). In zwei Verfahren wurde Anklage erhoben, ein weiterer Fall wurde diversionell erledigt.

[49] Weiters u.a. zu „Rassismuskritische Sicherheitsbehörde" (laufend), "Umgang mit Misshandlungsvorwürfen", "Zivilgesellschaftliche Partizipation am Pilotprojekt Bodycams für die Polizei", "menschenrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Auflösung von Versammlungen und Demonstrationen" und "Rechenschaftsfreundliches Selbstverständnis der Polizei".

[50] 139.79.

[51] Diese Erlässe wurden mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in *einem* (auch Klarstellungen beinhaltenden) Erlass zusammengeführt.

[52] Insbesondere werden die Leiterinnen und Leiter der Oberstaatsanwaltschaften darin ersucht, jeweils eine andere als die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft mit der Durchführung der weiteren (Ermittlungs-)Schritte zu beauftragen.

Soweit durch „**racial profiling“**[53] gerichtlich strafbare Handlungen verwirklicht sind, werden diese uneingeschränkt verfolgt und geahndet. Bei staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsmaßnahmen ist die Einbeziehung sensibler personenbezogener Daten, wie etwa über die ethnische Herkunft, grundsätzlich unzulässig. Ein Fachzirkel des zivilgesellschaftlichen Dialoggremiums befasst sich seit Herbst 2023 mit dem Thema „Rassismuskritische Sicherheitsbehörden“, u.a. mit dem Ziel der Evaluierung von Profiling-Methoden und dem Abgleich mit internationalen „Best Practice Methoden“. „Racial profiling“ soll weiters durch das oben dargestellte Schulungsangebot hintangehalten werden.

Die **Überbelegung von Haftanstalten**[54] ist eine langjährig bekannte und drängende Herausforderung. Der elektronisch überwachte Hausarrest wurde ausgeweitet, weitere haftentlastende Maßnahmen wurden gesetzt;[55] Maßnahmen zur Forcierung geltender Regeln zum elektronisch überwachten Hausarrest werden gesetzt. Bauliche Maßnahmen werden geplant und – im Rahmen der budgetären Möglichkeiten – vorangetrieben. Im Juli 2024 wurde die Task-Force „Belagsmanagement“ eingerichtet. Seit 2018 sind weiters die Zahlen der Überstellungen von Häftlingen zur Strafvollstreckung in andere EU-Mitgliedstaaten angestiegen, was nicht nur den österreichischen Strafvollzug entlastet, sondern auch der besseren Resozialisierung dienen soll. Die erforderliche **Personalausstattung** [56] für Justizanstalten/forensisch-therapeutische Zentren wird jährlich festgelegt. Rekrutierungs- und Öffentlichkeitsmaßnahmen sollen ausreichend Interessentinnen und Interessent für Straf- und Maßnahmenvollzug sicherstellen.

Mit der 2022 erfolgten Reform des **Maßnahmenvollzugs** [57] wurden viele der langjährigen Empfehlungen umgesetzt und wesentliche Verbesserungen eingeführt.[58]

2.4 Menschenrechte und Unternehmen

Die Verbesserung der Einhaltung von Menschenrechten sowie von grundlegenden sozialen Standards und die Bekämpfung von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung in globalen Lieferketten stellen wichtige Schwerpunkte dar.[59] Seit vielen Jahren werden daher Projekte und Studien im Bereich *Corporate Social Responsibility, Responsible Business Conduct* und *Business & Human Rights* gefördert, insbesondere im Rahmen der Bekanntmachungstätigkeit der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Im Juli 2024 trat die EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen betreffend die Nachhaltigkeit (CSDDD) in Kraft, die bis Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen ist. Österreich bemüht sich, den langjährigen konstruktiven Austausch mit allen relevanten Stakeholdern, insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft, wieder zu verstärken.

[53] 139.75, 139.76, 139.77, 139.87.
[54] 139.80, 139.81, 139.82.
[55] Novelle des Strafvollzugsgesetzes und des Strafgesetzbuches, Art. 24 und 25 des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl. I Nr. 25/2025: elektronisch überwachter Hausarrest nunmehr bei (Rest)Strafen bis 24 Monate (ab 1. September 2025); haftentlastende Maßnahmen im Kontext von (bedingten) Entlassungen (ab 1. Jänner 2026).
[56] 139.84.
[57] 139.83.
[58] Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 223/2022; Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert wird, BGBl. I Nr. 98/2023. Verbesserungen umfassen die Anwendung präziserer Kriterien für die Kausalität zwischen Störung und Anlass- bzw. Prognosetat; strengere Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei weniger schwerwiegenden Anlasstaten; Entscheidung über Notwendigkeit der weiteren Anhaltung binnen Jahresfrist seit der letzten Entscheidung; Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Verhängung und Vollzug von Maßnahmen.
[59] 140.17.

3. NICHT-DISKRIMINIERUNG und GLEICHBERECHTIGUNG

3.1 Allgemeines

Österreich misst der **Prävention, dem Schutz vor und der Bekämpfung von (Aufrufen zu) Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, religiösem Hass und Hassverbrechen, Intoleranz und Diskriminierung**[60, 61] hohe Bedeutung bei und führt Anstrengungen in diesem Bereich kontinuierlich fort. Weitere ernsthafte Anstrengungen, insbesondere im Bereich der Menschenrechtsbildung, sind erforderlich.

Hervorzuheben sind in den letzten Jahren insbesondere folgende **allgemeine Maßnahmen**: partizipative Erarbeitung einer Antirassismus-Strategie für den Bereich Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport;[62, 63] deutliche Aufstockung der Planstellen im Bereich der Staatsanwaltschaften zur verstärkten Bekämpfung von „Cybercrime";[64] Förderung von Projekten zum Schutz von Migrantinnen und Migranten vor Diskriminierung; [65] Erhöhung und Ausbau von Budget und Personal der Gleichbehandlungsanwaltschaft;[66] langjährige Förderung des Klagsverbands zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern; zusätzliche Mittel aus der Frauenförderung zur Unterstützung von von Diskriminierung betroffener Zielgruppen.[67]

Die **Bekämpfung von Hasskriminalität und Hassrede** [68] stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Ein wesentlicher Schritt wurde durch das Hass-im-Netz-Bekämpfungs-Gesetz[69] gesetzt, das neben Nachschärfungen im Bereich des materiellen Strafrechts[70] Vereinfachungen bei der Ausforschung der Täterinnen und Täter sowie Verbesserungen des Opferschutzes mit sich brachte.[71] Kommunikationsplattformen haben einen klaren Rechtsrahmen bekommen. Einschlägige Fortbildungsseminare für Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter werden angeboten. [72]

[60] 139.24, 139.26, 139.27, 139.31, 139.47, 139.48.

[61] 139.31, 139.32, 139.34, 139.37, 139.40, 139.41, 139.42, 139.44, 139.46, 139.47, 139.48, 139.49, 139.50, 139.52, 139.57, 139.58, 139.63, 139.86, 139.87, 139.88.

[62] https://www.bmwkms.gv.at/dam/jcr:ec8e92ef-f349-44d1-8700-94b5f5293030/ars.pdf; erarbeitet durch das Kompetenzzentrum für Diversität, Anrassismus und Andiskriminierung, unter systematischer Einbeziehung von Selbstvertretungsorganisationen, Vereinen und Wissenschafterinnen und Wissenschafter.

[63] Umsetzungsbericht 2023-2024.

[64] Insbesondere zur Verfolgung von Hasskriminalität im Netz.

[65] 2021 bis 2025: rund € 6,2 Mio.

[66] Zentrale Anlaufstelle für alle Diskriminierungsgründe nach dem Gleichbehandlungsgesetz für die Privatwirtschaft seit 2019.

[67] Wie Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, ältere Frauen, LGBTIQ+-Personen und Sexarbeiterinnen.

[68] 139.30.

[69] HiNBG, BGBl. I Nr. 148/2020, seit 1. Jänner 2021 in Kraft.

[70] Insbesondere bei Verletzungen des Bildnisschutzes, bei Hasspostings und Cyber-Mobbing.

[71] Nutzerinnen und Nutzer des Internets können effektiver gegen strafrechtswidrige Inhalte im Internet vorgehen, Opfer können schnell und unbürokratisch Hilfe erhalten. Es wurde die „juristische und psychosoziale Prozessbegleitung" mit dem HiNBG neu strukturiert und auf Opfer "typischer" Hass-im-Netz-Delikte sowie minderjährige Zeugen von Gewalt im sozialen Nahraum (inzwischen weitere Ausdehnung auf *sämtliche* minderjährige Zeugen von Gewalt durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024) ausgeweitet. Im Bereich des Zivilrechts wurde die Rechtsdurchsetzung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen erleichtert.

[72] Vermittlung der rechtlichen Grundlagen (HiNBG, MedienG) zu den Tatbeständen von „Hass im Netz" (Verhetzung, Cybermobbing, Verleumdung, etc.), Sensibilisierung für die Arbeit mit Betroffenen von Diskriminierung / Hassverbrechen; praktische Tipps zur digitalen Zivilcourage, wie z.B. Informationen zu Beweissicherung, Meldemöglichkeiten und Unterstützungsangebote.

Umfassende Informationen[73] zu Opferhilfe und Prozessbegleitung in 26 Sprachen (einschließlich Braille) stehen zur Verfügung. Um dem **„Underreporting" von Hassverbrechen**[74] entgegenzutreten, werden seit 2021 außerdem Opferinformationsfolder in 12 Sprachversionen verteilt.

Seit Ende 2020 werden bei polizeilichen Strafanzeigen **Vorurteilsmotive** nach Opfergruppen erfasst, alle Einträge werden seitdem automatisiert an das Justizministerium weitergeleitet; nunmehr erfasst auch die Justiz verpflichtend Vorurteilsmotive.[75] Die polizeilichen Daten werden seit 2022 als Lagebericht „Hate Crime"[76] veröffentlicht. Hauptziel ist, jedes Kriminalitätsopfer in seiner Betroffenheit ernst zu nehmen und dies entsprechend im Strafverfahren zu dokumentieren; weiters können so datenbasierte Präventionskonzepte erarbeitet werden. Seit 2020 wird die Polizei flächendeckend zu **Vorurteilskriminalität geschult;**[77] für Justizbedienstete wird seit 2021 ein Online-Kurs „Hate Crime – Systematische Erfassung von vorurteilsmotivierten Straftaten" angeboten.

Der **Sichtbarmachung von rassistischer Zuschreibung betroffener Minderheitengruppen**[78] dient beispielsweise die Roma Dialogplattform.[79, 80]

Der **Kampf gegen Antisemitismus** ist ein zentrales Anliegen der österreichischen Bundesregierung.[81] Österreich hat im Jänner 2021 eine ganzheitliche Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller

[73] Online auf der Webpage der Justiz unter www.justiz.gv.at/prozessbegleitung sowie in ausgedruckter Form bei Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie bei Polizeidienststellen und Opferhilfeeinrichtungen.

[74] 139.72.

[75] 139.63. Hierbei werden 9 Diversitätsgruppen und insgesamt 19 Untergruppen erfasst: Alter, Behinderung („Körperliche/Sinnesbeeinträchtigung" sowie „Psychische/Kognitive Beeinträchtigung"), Geschlecht („Divers/Inter", „Frau", „Mann", „Trans",„Andere"), Hautfarbe, nationale/ethnische Herkunft, Religion („Christen", „Juden", „Muslime", „Andere"), sexuelle Orientierung („Bisexuelle", „Heterosexuelle", „Homosexuelle"), sozialer Status („Wohnungslosigkeit", „Andere") sowie Weltanschauung („Parteien", „Westliche Demokratien", „Andere"). Im Bereich der Justiz stand bis Anfang 2024 nur die allgemeine Deliktskennung „VM-Vorurteilsmotiv" zur Verfügung; durch eine technische Erweiterung werden nunmehr auch in den Justizdatenbanken neue, untergliederte Deliktskennungen für die einzelnen Vorurteilsmotive erfasst, die jenen in der Polizeidatenbank entsprechen und deren Setzung bzw. Überprüfung durch die Entscheidungsorgane verpflichtend vorzunehmen ist. Ein an die Entscheidungsorgane gerichteter Erlass wurde begleitend zur technischen Umstellung veröffentlicht.

[76] Die Jahresberichte werden jeweils im Folgejahr rund um den Internationalen Gedenktag der Hate Crime Opfer am 21. Juli veröffentlicht (abrufbar unter: Systematische Erfassung von Vorurteilsmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime"). Ein Teil ist seit 2021 auch Bestandteil des jährlichen Sicherheitsberichts des Innenministeriums, zuletzt veröffentlichter Bericht auf Deutsch und Englisch: Lagebericht Hate Crime 2023.

[77] 3-stufiges Konzept: 1. verpflichtendes E-learning Seminar (mit Prüfung und Zertifikat), 2. Train-the-trainer Seminare für polizeiinterne Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, 3. persönliche Schulung aller Absolventinnen und Absolventen durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Darüber hinaus wird die Zivilgesellschaft laufend eingebunden (insbesondere kostenlose Seminare des Innenministeriums als Teil des Österreichischen Integrationsfonds - ÖIF Angebots) und internationale Workshops betreffend Opferunterstützung und Informationskampagnen werden mit inländischen und ausländischen Behördenvertretern seit 2023 durchgeführt.

[78] 139.30.

[79] Angehörige der Roma Communities, Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Stellen, zivilgesellschaftlicher Vereine und Expertinnen und Experten.

[80] Auf Bundesländerebene ist u.a. die vom Land Steiermark betriebene App „BanHate" zu nennen, die eine niederschwellige Meldung von Hasspostings ermöglicht: https://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12902135/173602746; gemeldete Sachverhalte werden dem Expertinnen- und Expertengremium der Extremismusprävention sstelle Steiermark zur Verfügung gestellt.

[81] 139.22, 139.28, 139.63.

Formen von Antisemitismus (Nationale Strategie gegen Antisemitismus, NAS) präsentiert,[82] die 41 Maßnahmen In den Bereichen Bildung, Ausbildung und Forschung, Sicherheit, Strafverfolgung, Integration, europaweiter Datenvergleich und Zivilgesellschaft umfasst[83] und 2025 weiterentwickelt wurde. Über den Stand der Umsetzung wird dem Parlament jährlich Bericht erstattet.[84] Zur Umsetzung der NAS wurde eine umfassende Arbeitsstruktur geschaffen, die verschiedene nationale Gremien[85] sowie die EU-*like-minded* Gruppe der European Conference on Antisemitism (ECA) umfasst. Auf nationaler Ebene wurde 2022 etwa das „Nationale Forum gegen Antisemitismus" als jährlich zusammentretende Plattform zum gesamtgesellschaftlichen Austausch etabliert.[86] 2023 wurde die Task Force Online-Antisemitismus und Desinformation eingerichtet, was 2024 zur Erarbeitung des Maßnahmenpakets Antisemitismus Online führte.[87] 2023 wurde die mit dem Österreichisch-Jüdischen Kulturerbegesetz 2021 gesetzlich verankerte jährliche Zuwendung an die Israelitische Religionsgesellschaft (IRG) wesentlich erhöht.[88]

3.2 Kinder und Jugendliche

Bekämpfung von Kinderarmut[89] und **Förderung des Wohlbefindens und der sozialen Teilhabe von Kindern** sind zentrale Anliegen der österreichischen Bundesregierung. Im Licht der sozioökonomischen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. der anhaltenden Teuerungskrise wurden und werden zahlreiche Maßnahmen gesetzt, die insbesondere einkommensschwachen Haushalten zugutekommen, um kein Kind zurückzulassen. Österreich hat im Dezember 2023 seinen **NAP zur Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder** beschlossen, mit Fokus auf benachteiligte Kinder.[90] Familien werden durch ein 3-Säulen-Modell aus Geld-, Sach- und Steuerleistungen auf

[82] In Umsetzung der EU Ratserklärung vom 6. Dezember 2018, unter Einbindung betroffener Bundesministerien, der Zivilgesellschaft und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien.

[83] Maßnahmen im Bildungswesen: Adaptierung der Lehrpersonenaus-, -fort- und -weiterbildung sowie der Stärkung der gesamten Bildungsverwaltung (z.B. mittels Fortbildungsseminaren für Schuldirektionen); im Bereich Sicherheit und Justiz zahlreiche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (für Polizistinnen bzw. Polizisten, Richterinnen bzw. Richter, Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte und „Court Staff"; siehe dazu Ausführungen zu Punkt 2.3.); Evaluierung und Intensivierung lokaler Sicherheitskonzepte (Memorandum of Understanding zwischen Israelitischer Kultusgemeinde und Innenministerium); enge Zusammenarbeit im BNED Präventionsnetzwerk; umfassende Erfassung des Antisemitismus bei polizeilichen Anzeigen; im Bereich Integration: Ziel der Sensibilisierung von Menschen mit Migrationshintergrund für Antisemitismus (durch aktive Bildungsarbeit mittels Wertekursen, Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Unterstützung von Jugendprojekten). Bis dato wurden 38 Maßnahmen der NAS erfolgreich implementiert.

[84] Der letzte Umsetzungsbericht, der zugleich eine Gesamtevaluierung der NAS darstellt, wurde im November 2024 präsentiert: Umsetzungsbericht 2023/2024, Gesamtevaluierung.

[85] Die Koordinierung der Umsetzung der NAS erfolgt durch die 2021 eingerichtete Abteilung IV/12 im Bundeskanzleramt „Förderung Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe und Antisemitismusbekämpfung".

[86] Zwischen Gebietskörperschaften, Zivilgesellschaft, Wissenschaft, IRG und weiteren Einrichtungen.

[87] Ergänzung der NAS um 16 Maßnahmen gegen die zunehmende Verbreitung antisemitischer Hassinhalte und Desinformationen im digitalen Raum, mit Fokus auf Stärkung der Kooperation mit Online-Plattformen, Unterstützung und Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren im Kampf gegen Online-Antisemitismus sowie auf Stärkung zivilgesellschaftlicher Resilienz.

[88] Von € 4 auf € 7 Mio. Diese dient neben dem Schutz jüdischer Einrichtungen u.a. der Erhaltung und Pflege des österreichisch-jüdischen Kulturerbes sowie der Förderung jüdischen Gemeindelebens.

[89] 139.177, 139.180.

[90] Aus prekären familiären Verhältnissen, Kinder mit Migrationshintergrund bzw. -erfahrung, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die einer ethnischen Minderheit angehören, obdachlose Kinder, oder Kinder, die von gravierender Wohnungsnot betroffen sind, und Kinder in alternativer Betreuung. Freier bzw. kostenloser Zugang zu folgenden sechs zentralen Dienstleistungen soll sichergestellt werden: frühkindliche Bildung, Erziehung und

Bundes-, Landes- und Gemeindeebene unterstützt, die armutsreduzierende Wirkung haben.[91] Mehrere Entlastungspakete zur Abfederung der Inflation kommen insbesondere auch Kindern zugute.[92] Die Valorisierung von Sozialleistungen, durch die seit 2023 v.a. Familienleistungen automatisch an die Inflation angepasst werden,[93] sorgte gemeinsam mit dem 2023 eingeführten Kinderzuschuss für Entlastung sozioökonomisch benachteiligter Familien.[94] 2023/2024 wurden wirksame Projekte zur Bekämpfung der Armut[95] bei Kindern und Jugendlichen ausgeweitet, weiters startete ein Programm zur Austestung neuer, innovativer Projekte. Um Maßnahmen auf Basis besserer Datenlage planen zu können, wurden Studien zur sozioökonomischen Lage von Kindern durchgeführt.[96] Die regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerke wurden ausgebaut – seit 2023 ist das Angebot in allen Bezirken Österreichs verfügbar.

Der **Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt**[97] bildet einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesregierung, langjährig bestehende Maßnahmen wurden verstärkt.[98] 2023 wurde zum fünften Mal eine repräsentative Befragung zur gesellschaftlichen Einstellung zu Gewalt durchgeführt;[99] auch Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurden dabei nochmals untersucht.[100] 2023 wurde ein umfangreiches Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit Fokus auf sexueller Gewalt beschlossen. Durch Sensibilisierung der Gesellschaft, präventive Maßnahmen sowie

Betreuung; inklusive Bildungsangebote und schulbezogene Aktivitäten; mindestens eine gesunde Mahlzeit pro Schultag; Gesundheitsversorgung; gesunde Ernährung; angemessener Wohnraum. Der erste österreichische Fortschrittsbericht zur Kindergarantie wurde im Dezember 2024 an die Europäische Kommission übermittelt.

[91] Auf Bundesländerebene z.B. der Vorarlberger Familienzuschuss (https://vorarlberg.at/-/familienzuschuss-fuer-vorarlberg) oder der Aufbau kommunaler Präventionsketten über das Landesprogramm „Vorarlberg lässt kein Kind zurück"; Maßnahmenpaket gegen Kinderarmut im Bildungsbereich der Stadt Wien; Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen der Steiermark für einkommensschwache Familie; beitragsfreie Kinderbildung und -betreuung in Kärnten und Kärntner Wohnbeihilfe NEU.

[92] Eine 2021 beauftragte Studie über Familienleistungen bestätigt den wesentlichen Beitrag der Familienleistungen zur Reduzierung von Familien- und Kinderarmut.

[93] Die 2023 eingeführte automatische Inflationsanpassung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld wird aus Budget-Konsolidierungsgründen allerdings für zwei Jahre ausgesetzt.

[94] Für alleinverdienende bzw. erwerbstätige alleinerziehende Personen mit geringem Einkommen sowie für Beziehende von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe oder Ausgleichszulage; € 60 pro Monat und Kind. Dieser Kinderzuschuss wurde für die genannte Personengruppe von Juli 2023 bis Dezember 2024 gewährt. Ab dem 2. Halbjahr 2025 wird die € 60-Sonderzuwendung als Kinderzuschlag für Alleinverdienende und Alleinerziehende gemäß § 104 EStG ausbezahlt.

[95] Z.B. Programm Schulstartklar! (Unterstützung von Familien mit Schulkindern, die Mindestsicherung oder Sozialhilfe beziehen, zum Schulstart; Programmperiode 2022-2028; 2023: 45.513 Unterstützte, Gesamtbetrag rund € 6,5 Mio.); Projekte zur Abfederung sozialer Folgen von COVID-19 für Kinder und Jugendliche (2021/22: 14 Projekte iHv rund € 16 Mio.).

[96] Statistik Austria, „Kinderkostenanalyse 2021": aktualisierte Schätzung der direkten Kosten der Kinder, Verbrauchsausgaben für Kinder; BMSGPK (Hrsg.), Studie „Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021"; BKA (Hrsg.), „Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich", 2022; OECD, „Childhood socio-economic disadvantage in Austria. A snapshot of key challenges", 2023.

[97] 139.168, 139.179, 139.180, 139.182.

[98] Z.B. 1993 eingerichtete Plattform gegen Gewalt in der Familie zur Förderung und Vernetzung von Hilfseinrichtungen im Gewaltschutzbereich; Erhöhung der finanziellen Unterstützung der Kinderschutzzentren 2021; Ausbau der Bewusstseinsbildung und der Förderungen zur Stärkung der Elternbildung und der gewaltfreien Erziehung.

[99] Zu Erziehungsnormen, Gewalt im Umgang mit Kindern; Bekanntheit des Gewaltverbots in der Erziehung. Zuvor 1977, 2014, 2019, 2021. Die Elternbefragung zeigte einen Rückgang der Zustimmung zu körperlicher Züchtigung, während eine stärkere Akzeptanz von „fühlbaren Strafen" wie Entzug von Vergnügungen zu verzeichnen war. 60 % der Eltern hatten vom gesetzlichen Gewaltverbot gehört.

[100] 139.122.

Änderungen im Strafrecht soll Aufklärung und Strafverfolgung verbessert sowie potenzielle Täterinnen und Täter von strafbaren Handlungen abgehalten werden.[101] Weiters wurde eine Arbeitsgruppe „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an und durch Kinder und Jugendliche“ eingerichtet und ein Schwerpunkt zur psychosozialen Nachbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach Gewalterfahrungen gesetzt.[102] 2024 wurde eine mit Kinderschutzorganisationen sowie Kindern und Jugendlichen erarbeitete österreichweite Kinderschutz-Kampagne[103] durchgeführt.

Auch im **Bildungsbereich** steht das Thema im Fokus, insbesondere seit 2024:[104] Kinderschutz, Gewalt- und Mobbingprävention sowie gemeinsam mit der Polizei durchgeführte Maßnahmen der Normverdeutlichung, mit denen auf vermehrte Gewaltfälle von Kindern und Jugendlichen reagiert wird, stellen wichtige Eckpfeiler einer sicheren Schule dar.[105] Spezielle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für das Schulpersonal wurden entwickelt.[106] Eine rezente wissenschaftliche Evaluierung des seit 2018 bestehenden und hauptsächlich in Schulen angebotenen Jugend-Kriminalpräventionsprogramm „UNDER18“ konnte dessen positive Wirkungen nachweisen.[107, 108] Auch **Bundesländer** setzen wichtige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und zur Prävention.[109]

[101] Das Paket umfasst u.a. die Einrichtung einer „Qualitätssicherungsstelle Kinderschutz“, die Gütesiegel für Kinderschutzkonzepte von Organisationen verleiht, sowie die Förderung von gemeinnützigen Organisationen für Erstellung und Implementierung von Kinderschutzkonzepten. Weiters finanzielle Stärkung der Familienberatungsstellen um € 3 Mio. jährlich; Kapazitätsausbau für Cyber-Ermittlungen durch Spezialistinnen und Spezialisten der Kriminalpolizei; Ausbau der psychosozialen Nachbetreuung für Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellem Missbrauch geworden sind; sowie Stärkung der „opferschutzorientierten Täterinnen- und Täterarbeit“ und Erweiterung der Täterinnen- und Täterarbeit im Bereich Psychotherapie.

[102] Aufnahme im Rahmen der Aktualisierung der Sonderrichtlinie „Stärkung der Krisenintervention in Österreich“.

[103] Siehe die Kampagnen-Website neinzugewalt.at.

[104] Schulordnung 2024, BGBl. II Nr. 126/2024.

[105] Weitere zahlreiche Maßnahmen für eine sichere Schule umfassen Bewusstseinsbildung für präventive Maßnahmen, klare Handlungsanleitungen, z.B. partizipative Ausarbeitung verpflichtender Kinderschutzkonzepte mit Risikoanalyse an allen Schulen; Bildung von Kinderschutzteams; Einführung von Verhaltenskodizes; Prozessdefinition für Umgang mit Verdachtsfällen; Verstärkung der Zusammenarbeit mit regionalen Sicherheitsbehörden. Ein Video-Wettbewerb fördert die Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schülern mit dem Thema („Hinschauen statt Wegschauen – Gemeinsam gegen Gewalt und Aggression für eine sichere Schule“); eine Hotline für Konflikte in der Klasse wurde eingerichtet, auf https://gegen-gewalt-an-schulen.at sind wichtige Informationen zusammengestellt.

[106] U.a. in Kooperation mit dem Zentrum für Gewalt- und Mobbingprävention an der PPH Burgenland

[107] Inhaltliche Schwerpunkte: Gewaltprävention, Gewaltprävention im Kontext digitaler Medien, Delinquenzprävention in Folge des Konsums von legalen und illegalen Substanzen. Seit 2019 wurden insgesamt 28.617 Workshops umgesetzt und dabei 643.276 Eltern, Lehrerinnen, Lehrern und Jugendliche erreicht.

[108] „Evaluating_UNDER18: Evaluationsstudie zur Messung der Umsetzungsqualität und Wirksamkeit des Jugend-Kriminalpräventionsprogramms „UNDER18“, durchgeführt durch die Universität Wien von 1.4.2021 bis 31.3.2024, finanziert durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft.“

[109] Z.B. setzt Niederösterreich den Fokus auf Prävention, etwa durch spezifisch konzipierte Handpuppenspiele, Kindermusiktheater und Wanderausstellung zum Thema Kinderrechte. In Wien beispielsweise: 2019 Erstellung des Leitfadens Safer-Internet zum Thema „Grooming“ und „Cyber-Bullying“; Unterstützung u.a. bei Gewalt und Mobbing durch die Bildungsombudsstelle der Kinder- und Jugendanwaltschaft; Förderung der Fortbildung von Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; Verbesserung des Austausches zwischen Behörden und Einrichtungen der Stadt; Ausbau des schulinternen Gewaltschutzpakets zur Prävention vor Suspendierung oder Schulausschluss; Ausbau von Expertise zu Extremismus und Prävention. Weiters wurden u.a. ambulante Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ausgebaut, sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Wohnplätze geschaffen, ein Spezialkrisenzentrum sowie ein Krisenzentrum für Kinder von 3-6 Jahren zur stationären Gefährdungsabklärung eingerichtet; die Rahmenbedingungen für Krisenpflegeeltern und Pflegeeltern wurden verbessert. Auch auf Ebene der Elementarpädagogik wurden Maßnahmen erarbeitet

Im strafrechtlichen Bereich erfolgten Verschärfungen bezüglich Besitz und Herstellung von Darstellungen von Kindesmissbrauch (2023).[110] Für Familien-Richterinnen und Familien-Richter sowie für andere Fachkräfte wurde 2025 eine Broschüre veröffentlicht, die unterschiedliche Formen von Gewalt sichtbar machen und Handlungsstrategien im Sinne des Kindeswohls aufzeigen soll. Mit August 2025 wurde weiters das ausnahmslose Mindestalter für die Ehe mit 18 Jahren normiert.[111]

Zur **Verbesserung des generellen Zugangs zu Gesundheitsversorgung** [112] wurden in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit 2023 die Entwicklungs- und Sozialpädiatrischen Einrichtungen zur integrierten Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit angeborenen oder erworbenen Eintwicklungsauffälligkeiten oder -beeinträchtigungen aufgenommen. Zur **Prävention von Übergewicht** [113] werden zahlreiche Maßnahmen in Schulen und Kindergärten sowie zielgruppenspezifische Projekte durchgeführt und gefördert, weiters Ernährungsempfehlungen, Informationsmaterialien und Qualitätsstandards zur konkreten Umsetzung einer gesunden Ernährung zur Verfügung gestellt.[114] Zur Sicherung fachlich und didaktisch hochwertiger **Aufklärung** von Kindern

(insbesondere verpflichtendes Kinderschutzkonzept, Kinderschutzbeauftragte sowie Weiterbildungen für Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen; Einrichtung einer Kompetenzstelle Kinderschutz Elementarpädagogik). Steiermark: verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz im Bereich Elementarpädagogik; Leitfaden Radikalisierungssymbole für Pädagoginnen und Pädagogen (https://www.no-extremism.at/news/leitfaden-radikalisierungssymbole-online-und-offline); Fachstelle Mobbing bei Kinder- und Jugendanwaltschaft. Kärnten: Umfassende Aufklärungs- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen der Fachstelle Qualitätsentwicklung im Kärntner Kinderschutz für interdisziplinäre Professionistinnen und Professionisten; Initiativen zum Aufbau eines integrierten Kinderschutzsystems in Kärnten (Kinderschutzkonzepte); Installierung einer Kinderschutz-Fachberatung im Rahmen der Kinderschutzzentren für alle haupt- und ehrenamtlich mit Kindern, Jugendlichen und Familien arbeitenden Personengruppen; Durchführung der Kärntner Öffentlichkeitskampagne gegen Gewalt an Kindern unter dem titel #ichbinESwert (https://www.ichbineswert.at/); aktuelle Studie zum Wohlbefinden und der Beteiligung von Kindern in elementarpädagogischen Settings in Kärnten (siehe: https://pep.uni-graz.at/de/kibeki/) und Machbarkeitsstudie zum Aufbau Kärntenweiter Partizipationsstrukturen für Jugendliche.

[110] Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Kommunikationsplattformen-Gesetz und das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 135/2023. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen: sprachliche Anpassungen des Tatbestandes des § 207a StGB als „bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen“; Erhöhung von Strafdrohungen und Einführung von Qualifikationen in § 207a StGB in Bezug auf „viele“ Abbildungen oder Darstellungen; Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tätigkeitsverbots nach § 220b Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

[111] Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025, BGBl I Nr. 46/2025: Abschaffung der Möglichkeit, minderjährige Personen für ehefähig erklären zu lassen; weiters Verbot der Eheschließung zwischen Verwandten bis zum vierten Grad (Cousins).

[112] 139.124, 139.125, 139.129.

[113] 139.127, 139.129.

[114] Z.B. Programm „Richtig essen von Anfang an“, Initiative „Kinder essen gesund“. Es werden Ernährungsempfehlungen, Informationsmaterialien, praktische Umsetzungshilfen (z.B. Checkliste Schulverpflegung, Evaluierungstool des Schulbuffets) und Qualitätsstandards (z.B. für die Verpflegung im Kindergarten) zur konkreten Umsetzung einer gesunden Ernährung zur Verfügung gestellt. Um Verpflegungsverantwortliche zu unterstützen, wurden Anstrengungen im Bereich Gemeinschaftsverpflegung verstärkt und eine eigene Kompetenzstelle geschaffen. Sie soll u.a. förderliche und hinderliche Faktoren bei der Umsetzung einer gesundheitsfördernden Verpflegung an Bildungseinrichtungen identifizieren. Ergänzend werden zielgruppenspezifische Projekte durchgeführt und gefördert (z.B. „Gesundheit für Kinder und Eltern“).

über verantwortungsvolles Sexualverhalten[115] wurde eine qualitätssichernde Struktur eingeführt.[116] Bundesländer setzen in ihren Bereichen verstärkt Maßnahmen.[117]

Um den **Zugang zu psychischer Gesundheitsversorgung** für Kinder und Jugendliche zu verbessern[118] sieht ein neues Konzept[119] Zugangswege zum psychosozialen Hilfsspektrum vor. Die Anzahl an Fachärztinnen und Fachärzten für Kinder- und Jugendpsychiatrie konnte stark erhöht werden;[120] zusätzliche Ausbildungsstellen wurden geschaffen. Zwischen 2022 und 2025 wurden kostenfreie psychologische und psychotherapeutische Beratungs- und Behandlungsangebote für Kinder und Jugendliche bereitgestellt.[121, 122]

Die Sicherstellung des Zugangs zu kostenloser, chancengerechter und **hochwertiger Grund- und Sekundarschulbildung für alle Kinder**[123] bleibt eine große Herausforderung. Alle Maßnahmen, die im Bildungsbereich gesetzt werden, dienen der Verwirklichung dieses Ziels,[124] ergänzt durch konkrete Projekte zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit.[125] Ein sozial-indizierter Chancenbonus zur individuellen Stärkung der Schulen wurde in das aktuelle Regierungsprogramm aufgenommen. Ergänzend zum institutionalisierten Bildungssystem werden niederschwellige Sprachförderkurse und Lernbetreuung zur Verbesserung der Bildungschancen gefördert.[126] Daneben werden Eltern unterstützt, ihre Kinder in schulischen Belangen zu fördern. Auf Ebene der Bundesländer werden kostenlose Lernangebote insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund unterstützt.[127] **Elementare Bildung** wird seit 2024 stark ausgebaut.[128]

[115] 139.152.

[116] Geschäftsstelle Sexualpädagogik zur Beurteilung schulexterner Angeboten im Bereich Sexualpädagogik (Externe Qualitätssicherungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/2023).

[117] In Vorarlberg beispielsweise wird ein Lehrgang betreffend sexualpädagogische Angebote angeboten und werden Einrichtungen, die Aufklärungsworkshops für Jugendliche sowie Informationsabende für Eltern und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren anbieten, gefördert. Wien fördert beispielsweise das „Firstlove" Beratungszentrum, das Informationen, gratis Verhütungsmittel und Hilfe anbietet, sowie die Vereine „Mädchenberatung" und „samara", die Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt und Beratung für Betroffene leisten.

[118] 139.124, 139.125, 139.129.

[119] „Gesamthafte Lösung zur Organisation der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung."

[120] Seit Einführung des Sonderfaches (2007) von 38 auf mittlerweile rund 330.

[121] Projekt „Gesund aus der Krise" (Sonderrichtlinie "Gesund aus der Krise III"; Gesund aus der Krise - Website). Die Verlängerung des Projekts ist im aktuellen Regierungsprogramm verankert.

[122] Ergänzende Maßnahmen zur Förderung psychosozialer Gesundheit z.B. Initiative „ABC der psychosozialen Gesundheit junger Menschen" des Kompetenzzentrums Zukunft Gesundheitsförderung; Ressourcenplattform WohlfühlPOOL mit gesammelten kostenfreien Angeboten und Materialien; jährliche „Tage der psychischen Gesundheit", ein AwarenessProgramm zur Bewusstseinsbildung und Entstigmatisierung psychischer Gesundheit.

[123] 139.133, 139.134, 139.139, 139.140, 139.142, 139.181.

[124] Bildungsanliegen, wie z.B. Bildungs – und Berufsorientierung, Pädagogikpaket, Leseförderung, Erwerb von überfachlichen Kompetenzen, Lernhilfen, unterstreichen dies.

[125] Z.B. das Projekt „100 Schulen – 1000 Chancen", dessen Evaluierung im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen ist.

[126] Von Kindern und Jugendlichen von 18 Monaten bis zum Ende der Schulpflicht. Integrationsprojekte 2021-2025: rund € 15 Mio.

[127] Z.B. Ausbau der Caritas Lerncafés mit Unterstützung durch das Land Vorarlberg; Wiener Sommerdeutschkurse als kostenloses Angebot der Stadt Wien für außerordentliche Schülerinnen und Schülern in den Sommermonaten; ab 2025 auch für Kinder, die ab Herbst in Wien schulpflichtig sind.

[128] Der im Regierungsprogramm vorgesehene Ausbau der Elementarbildung umfasst den Ausbau an Plätzen, die Verlängerung von Öffnungszeiten und hohe bundesweite Qualitätsstandards. Ziel ist eine Garantie auf Vermittlung eines ganztägigen und ganzjährigen Platzes. Die dafür erforderliche Finanzierung erfolgt im Rahmen

2011 wurden durch das BVG Kinderrechte [129] kinderrechtliche Standards verfassungsrechtlich abgesichert – die Evaluierung der Auswirkungen und des weiteren Potentials dieser Bestimmungen wurde 2025 veröffentlicht.[130] Die Verbesserung des Datenerfassungssystems zu Kinderrechten wird seit 2024 vorangetrieben,[131] seit 2023 werden Projekte zur Bewusstseinsbildung von Erwachsenen und Kindern zu Kinderrechten verstärkt gefördert.[132]

3.3 Frauen und Gleichstellung

Um die **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern**, der Rechte von Frauen[133] sowie die Bekämpfung von Diskriminierung, diskriminierender Stereotypen und Rollenbildern in Familie und Gesellschaft, einschließlich der Darstellung von Frauen als Sexualobjekte[134] voranzutreiben, arbeiten alle Ministerien, Bundesländer und politisch Verantwortlichen sowie die Zivilgesellschaft zusammen. Auf staatlicher Ebene wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

Das **Budget** des Frauenressorts wurde seit 2019 mehr als verdreifacht.[135] Um **Bewusstsein** zu stärken, werden u.a. regelmäßig Publikationen zum Thema „Frauen und Gleichstellung" veröffentlicht,[136] Gleichbehandlungsberichte für Bund und Privatwirtschaft erscheinen zweijährlich.[137] Im Bereich **schulischer Bildung** stehen in den Bildungsdirektionen seit 2023 Ansprechpersonen zu „Reflexiver Geschlechterpädagogik und Gleichstellung" zur Vernetzung zur Verfügung. Der Hochschullehrgang zur Begleitung der Umsetzung des Rundschreibens zur reflexiven Geschlechterpädagogik und Gleichstellung startete im Sommer 2023 im 3. Durchgang.[138] Zum Abbau von Diskriminierung und stereotypen Rollenbildern sollen auch Kurse zur Vermittlung zentraler Werte und Regeln für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Bundesgrundversorgung beitragen.[139] 2021 wurde ein Maßnahmenpaket

des Finanzausgleichs über den Zukunftsfonds in den Jahren 2024 bis 2028 mit je € 500 Mio. (jährlich valorisiert) und durch eine Bund-Länder-Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Jahre 2022/23 bis 2026/27 mit € 200 Mio. je Kindergartenjahr.

[129] Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011.

[130] Hier abrufbar: Link.

[131] Vom Österreichischen Institut für Familienforschung erstellte, umfassende Datenanalyse zu verschiedenen Aspekten des Lebens von unter 18-Jährigen, einschließlich Gesundheit, Bildung, rechtlicher Status und soziale Bedingungen.

[132] 2024 widmete sich eine Sitzung des Kinderrechte-Boards dem General Comment Nr. 26 des VN-Kinderrechteausschusses zu Kinderrechten und Umwelt mit besonderem Fokus auf Klimawandel.

[133] 139.110, 139.117, 139.148, 139.154, 139.155, 139.156, 139.165, 139.180.

[134] 139.29, 139.117, 139.151, 139.152, 139.153.

[135] Die gesamten Budgetmittel werden für Frauen- und Gleichstellungsbereiche eingesetzt, davon insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen, die Stärkung des Gewaltschutzes und Anti-Diskriminierung sowie den Erhalt und Ausbau frauenspezifischer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen. Daneben wurden seitens der Integrationssektion 2021-2025 Integrationsprojekte mit Förderschwerpunkt Empowerment von Frauen mit etwa € 17,6 Mio gefördert.

[136] Z.B. die 2022 neu herausgegebene Broschüre "Gleichstellung von Frauen und Männern in Österreich. Meilensteine, Erfolge und Herausforderungen".

[137] https://www.bmfwf.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/gleichbehandlungsberichte.html. Für den Bereich Kunst und Kultur wurde 2024 erstmals der Gender Report veröffentlicht, der die Geschlechterverteilung im von Bund und Bundesländern geförderten Kulturbereich zwischen 2017 und 2021 analysiert (Strukturen wie Personal, Führungsebenen und Gehälter, sowie Vergabe von Fördermitteln, Preisen und Stipendien). Der Gender Report soll künftig alle fünf Jahre erscheinen.

[138] Insbesondere für Personen in steuerungsrelevanten Positionen wie Bildungsdirektion, Pädagogische Hochschule, Schule.

[139] Z.B. zu Kultur und Umgangsformen, Gleichberechtigung.

zur Stärkung von Frauen und Mädchen mit **Migrationshintergrund** im Kampf gegen patriarchale Strukturen und Ehrkulturen beschlossen.[140] Auf Bundesländerebene beschloss beispielsweise die Steiermark 2021 die Steirische Gleichstellungsstrategie.[141]

2022 wurde der Österreichische Fonds zur Stärkung und Förderung von Frauen und Mädchen eingerichtet.[142] Seit 2021 gab es Projektförderungen des Frauenressorts in Höhe von € 6,7 Mio. betreffend Empowerment im MINT-Bereich, Finanzkompetenz und digitaler Raum.[143] Um die Werbewirtschaft zu sensibilisieren wurde bereits 2012 der Anti-Sexismus-Beirat eingerichtet – er gibt Expertisen bei Beschwerden über geschlechterdiskriminierende Werbung ab, die bei Entscheidungen berücksichtigt und veröffentlicht werden.

Um Frauen ökonomisch und sozial zu ermächtigen,[144] wurde bei Verbesserung der Datenlage angesetzt.[145] Seit 2021 werden mehrere Großprojekte zur Prävention der Armut von Alleinerziehenden[146] gefördert,[147] 2021/2022 weiters Projekte zur Finanzbildung und -kompetenz von Mädchen und Frauen; 2024 wurde ein Beratungsschwerpunkt zum Thema „Frauen und Finanzbildung“ und „Pensionssprechtage“ gesetzt.[148]

Frauen am **Arbeitsmarkt**[149] werden u.a. beim Arbeitsmarktförderbudget speziell berücksichtigt.[150] **Schwerpunktmaßnahmen** sollen die Arbeitsmarktchancen von Frauen – insbesondere durch Höherqualifizierung – verbessern.[151] Auch die **Arbeitsinspektion** bezieht geschlechtsspezifische

[140] Ausbau von Beratungsmaßnahmen in ÖIF-Zentren, Schulbesuchsoffensive von Integrationsbotschafterinnen, Anlaufstelle für von Zwangsehe betroffene oder bedrohte Mädchen und Frauen in Innsbruck, Präventions-Workshops für junge Männer aus ehrkulturellen Milieus.

[141] Umfassende Maßnahmen zur Gleichstellung, Bekämpfung von stereotypen Rollenbildern, Gewaltprävention etc., https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/109255607/DE/.

[142] „Let’s Empower Austria“ (LEA), https://letsempoweraustria.at/. Als strategisch langfristiger Beitrag zum Abbau diskriminierender Stereotypen von Frauen und Männern, mit besonderem Fokus auf Gleichstellung in Zukunftsbranchen wie der MINT-Branche.

[143] U.a. zum Abbau von Geschlechterstereotypen bei Bildungs- und Berufswahl und Diversifizierung von Ausbildungswegen und Berufswahl (2021/2022); zur Stärkung von Mädchen und Frauen durch Vermittlung digitaler Kompetenzen und eines positiven Selbst- und Körperbildes im digitalen Raum (2022/2023); zum Abbau geschlechterstereotyper Rollenbilder von Mädchen und Frauen, insbesondere von Frauen im Alter und in ländlichen Regionen (2023/2024 und 2024/2025). 2024 wurde im Rahmen der Strukturförderung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen österreichweit ein inhaltlicher Beratungsschwerpunkt auf Mental Load gesetzt (Vermittlung von Handlungsmöglichkeiten zur Teilung der „unsichtbaren Aufgaben“ und der Verantwortung für finanzielle Situation und Care-Arbeit).

[144] 139.109.

[145] Studie „Armutsgefährdung und soziale Ausgrenzung von Ein-Eltern Haushalten in Österreich“; Unterhaltsbefragung: erste systematische und repräsentative Erhebung zu Unterhaltssituation und Lebensbedingungen von Alleinerzieherinnen in Österreich; Zeitverwendungserhebung 2021/22 zeigt die Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit weitgehend nach traditionellen Geschlechterrollen; Studie zur Gleichstellung am Arbeitsmarkt in Kärnten.

[146] In Österreich sind etwa 83% aller Alleinerziehenden Frauen – Statistik Austria 2024.

[147] Unterstützung im Alltag, Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten, Unterstützung bei Gerichtsverfahren und Behördengängen, Ermächtigung.

[148] Im Rahmen der Strukturförderung der Frauen- und Mädchenberatungsstellen.

[149] 139.107, 139.111.

[150] So werden sie z.B. in Relation zu ihrem Anteil am Bestand der Arbeitslosen überproportional gefördert, 2024 und 2025 um +4 Prozentpunkte zu ihrem Anteil an allen Arbeitslosen. 2023 konnten 212.999 Frauen durch Förderungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterstützt werden, davon 133.901 durch Qualifizierungen.

[151] Vorqualifizierung und Ausbildung von Frauen in handwerklich-technischen Berufen und in Green Jobs („Frauen in Handwerk und Technik“); Frauenberufszentren zur Beratungs- und Berufsorientierung für Frauen mit Qualifizierungsinteresse; umfassende Unterstützung des Wiedereinstiegs nach Elternkarenz (eigene

Wirkungen von Arbeitsschutzmaßnahmen in ihre Tätigkeit mit ein. Genderfragen werden in Schwerpunktaktionen, Projekten und Publikationen der Arbeitsinspektion berücksichtigt.[152] Zur **Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Unternehmen**[153] und zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsräten und Vorständen[154] tragen u.a. folgende Maßnahmen bei: das Gütesiegel „equalitA",[155] die 2024 aktualisierte Publikation www.frauenfuehren.at[156] und der Brigitte-Bierlein-Frauenpreis.[157] Der Bund als **Dienstgeber** dokumentiert mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz seine Vorbildrolle hinsichtlich der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt und der Frauenförderung. In den letzten Jahren stieg der Frauenanteil im Bundesdienst kontinuierlich,[158] ebenso der Anteil von Frauen in Führungspositionen im Bundesdienst.[159]

Die österreichische Bundesregierung verpflichtete sich 2025 zur Erhöhung des Frauenanteils unter den von Bundesministerien entsandten **Aufsichtsratsmitgliedern** in Unternehmen, an denen der Bund mit 50% oder mehr beteiligt ist, auf 50% bis 2029; bereits 2024 lag die durchschnittliche „Bundes-Frauenquote" bei 53%. Die **öffentlich zugänglichen Aufsichtsrätinnen-Datenbank** trägt zur Sichtbarmachung hochqualifizierter Frauen bei.[160] Die zügige Umsetzung der EU-Richtlinie zur ausgewogenen Repräsentation in Aufsichtsräten ist im aktuellen Regierungsprogramm verankert.

Um **gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit**[161] zu erreichen, bedarf es noch vielfältiger Maßnahmen. Bisher wurden einerseits Maßnahmen gesetzt, um strukturelle Faktoren für das Lohngefälle zwischen Männern und Frauen zu reduzieren – z.B. Förderung der Karriereperspektiven von Mädchen und Frauen in allen Berufen durch Informationsmaßnahmen oder durch die *MINT-Girls Challenge;*[162] Abbau von Hindernissen für Frauen bei der Ausübung einer Vollzeitbeschäftigung;[163] Initiativen zur Förderung von Frauen in wirtschaftlichen Führungs- und Entscheidungspositionen.[164]

Beraterinnen; Kinderbetreuungsbeihilfe als Zuschuss zu Betreuungskosten); Nachholen des Lehrabschlusses in Modulen; gendersensible MINT-Projekte zur Berufsorientierung.

[152] Z.B. beim Sicherheits- und Gesundheitsschutz im Hotel- und Gastgewerbe oder Reinigungsgewerbe, bei manueller Lastenhandhabung, alter(n)sgerechter Arbeitsgestaltung oder der Prävention gegen arbeitsbedingte psychosoziale Belastungen, vor allem bei Stress und zur Hilfestellung gegen Mobbing und Gewalt am Arbeitsplatz. Weitere Informationen auf der Website der Arbeitsinspektion: Gender Mainstreaming im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

[153] 139.106.

[154] 139.110.

[155] www.equalita.at. Zeichnet Unternehmen und Organisationen aus, die Frauen innerbetrieblich fördern, für Geschlechtergerechtigkeit innerhalb des Betriebes sorgen, Frauenkarrieren fördern und sichtbar machen und damit sowohl im eigenen Unternehmen als auch darüber hinaus die berufliche Gleichstellung beider Geschlechter unterstützen.

[156] Hilfreiche Tipps und Praxisbeispiele zur Erhöhung des Frauenanteils auf allen Führungsebenen.

[157] Auszeichnung für Frauen unter 35 Jahren in Führungspositionen für ihre Leistungen, um Sichtbarkeit zu stärken und Vorbildrollen zu schaffen.

[158] Auf 44,1 % (Ende 2023); Frauenanteil in der Exekutive: 26% (Steigerung von 10 Prozentpunkten seit 2016).

[159] 2023: 38,7%, bei Sektionsleitungen 42,6%.

[160] Absolventinnen des Führungskräfteprogramms „Zukunft.Frauen" (www.zukunft-frauen.at), hochqualifizierte Kandidatinnen für Aufsichtsratsfunktionen, sowie Frauen, die bereits Aufsichtsratsmandate haben.

[161] 139.107, 139.108, 139.109, 139.110, 139.111, 139.112, 139.113, 139.114, 139.115, 139.116, 139.117, 139.118, 139.148, 140.21.

[162] Jährlicher Ideenwettbewerb mit dem Ziel, mehr Mädchen und junge Frauen für MINT-Themen zu begeistern und so für zukunftsträchtige Branchen mit tendenziell höheren Einkommenschancen zu interessieren.

[163] U.a. Bereitstellung ausreichender und qualitativ hochwertiger Kinderbetreuungs- und Pflegeplätze; Erhöhung der Väterbeteiligung; Sensibilisierung bezüglich finanzieller Einbußen im Lebenseinkommen durch fehlende Beschäftigungszeiten und Teilzeitarbeit. 139.105.

[164] Wie z.B. die 2024 aktualisierte Handreichung für Unternehmen „Frauen führen.".

Andererseits wurden Maßnahmen zur Einkommenstransparenz ergriffen – so der seit 2011 bestehende Online-Gehaltsrechner, der Informationen über Gehaltsbandbreiten in spezifischen Berufen, Branchen und Regionen bereitstellt; sowie die 2022 aktualisierte Toolbox für den Einkommensbericht. [165] An der weiteren Umsetzung der EU-Lohntransparenzrichtlinie [166] wird gearbeitet; die zügige und vollständige Umsetzung ist im Regierungsprogramm verankert, die konkrete Ausgestaltung ist derzeit Gegenstand von Gesprächen unter Einbeziehung aller Stakeholder. Geschlechtergleichstellung inkl. Equal Pay ist weiters ein Schwerpunkt der laufenden ESF+Förderperiode.[167, 168]

Auf die **Erhöhung der Teilhabe von Frauen in Politik** und in politischen Entscheidungspositionen[169] zielt beispielsweise das 2022 initiierte Projekt *„Girls in Politics"* ab.[170] Einige Bundesländer führen weiterhin Lehrgänge und Mentoring-Programme für Frauen in der Politik durch.[171]

Der **Gewaltschutz** – und damit umfassende Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung aller Formen von Gewalt gegen Frauen[172] – hat in der Arbeit der Bundesregierung höchste Priorität. Erkenntnisse einer wissenschaftlichen Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes (2022) flossen in die Erarbeitung weiterer Schritte ein. In zahlreichen Arbeitsgremien – v.a. in der bundesweiten und institutionenübergreifenden Arbeitsgruppe „Nationale Plattform Gewalt gegen Frauen" – wird an Definition und Umsetzung strategischer Ziele gearbeitet. Ein jährlicher Erfahrungsaustausch seit 2022 zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum" [173] dient der Verbesserung der Kommunikation, der Vernetzung, der Erarbeitung von „best practices" und der Diskussion anstehender Herausforderungen. Die 2024 verabschiedete „Gewaltschutzstrategie zur Koordinierung und Vernetzung mit Fokus auf Beratung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Österreich" stellt einen weiteren wesentlichen Meilenstein dar. Übergeordnetes Ziel ist, dass sich Klientinnen frühzeitig und ohne Scham an das Beratungsnetz wenden, um bestmöglich bei der Befreiung aus einer Gewaltsituation begleitet zu werden. 2025 beschloss die Bundesregierung die Erarbeitung eines NAP zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Ein Großteil des für Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik zur Verfügung stehenden Budgets wird für Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor Gewalt eingesetzt, Unterstützungsangebote wurden ausgebaut: u.a. Erhöhung der Finanzierung der

[165] www.einkommensbericht.gv.at, mit praktischen Hilfestellungen für Unternehmen zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit.

[166] EU-Richtlinie 2023/970 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen.

[167] Europäischer Sozialfonds (ESF), 40% EU-kofinanziert.

[168] Projekte umfassen z.B. das Beratungsangebot *„100 Prozent – Gleichstellung zahlt sich aus"* (2023-2028; € 10,5 Mio.) für Unternehmen und Mitarbeiterinnen mit Fokus auf Einkommen und Karriere (www.100-prozent.at); das Beratungsangebot *„FairPlusService"* (2023-2028; € 6 Mio.) für Unternehmen aus dem Niedriglohnsektor und Mitarbeiterinnen mit Fokus auf Gleichstellung und Weiterbildung (www.fairplusservice.at); das *„EqualPayNetz"* (2024-2027; € 1,3 Mio.) soll durch Vernetzung regionaler Akteure in Industrie und Tourismus neue Ansätze erproben, um Einkommensunterschiede zu reduzieren (www.equalpaynetz.at).

[169] 139.148, 139.149, 139.150.

[170] Zum internationalen Tag der Mädchen werden österreichweit Bürgermeisterinnen und Bürgermeister einen Tag von Mädchen und jungen Frauen in ihrem Arbeitsalltag begleitet; das Projekt wird jährlich gemeinsam mit Gemeinde- und Städtebund durchgeführt.

[171] Vorarlberg: Politiklehrgang für Frauen; Programm für Frauen in die Politik/in der Politik („Frauennetzwerk").

[172] 139.161, 139.162, 139.165, 139.168, 139.169, 139.170, 139.173, 139.174, 139.17; 139.89.

[173] Zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften, der Gerichte, des Bundeskriminalamts, des Frauenministeriums, der Opferschutzeinrichtungen, des Vereins NEUSTART und der Rechtsanwaltschaft.

Gewaltschutzzentren und Erweiterung deren Unterstützungsleistungen (Beratung bei Cybergewalt, Gruppen-Angebote, Nachbetreuung etc.);[174, 175] Ausbau der Frauen- und Mädchenberatungsstellen, die als niederschwellige Erstanlaufstelle eine wichtige Rolle bei Gewaltprävention und Gewaltschutz haben, auf 100% Flächendeckung und für Betroffene von sexueller Gewalt; Ausbau von Schutz- und Übergangswohnungen; [176] Schulungen gegen Cybergewalt. Darüber hinaus wurde eine bundesländerübergreifende Aufnahme von Hochrisikoopfern in Frauenhäusern bis zumindest Ende 2027 gesichert und mit der ersten FGM-Koordinationsstelle ein österreichweites Service- und Kompetenzzentrum ins Leben gerufen (2021). 2022 wurde die Vertrauensstelle vera* für Betroffene von Gewalt und Belästigung in den Bereichen Kunst, Kultur und Sport eingerichtet.[177] In Tirol wurde eine Beratungsstelle für Betroffene von Zwangsheirat eingerichtet. Dazu kommen Maßnahmen zur Prävention von Männergewalt mit Fokus auf Opferschutz.[178] Auch Bewusstseinsbildung spielt eine große Rolle: so finden beispielsweise im Rahmen der *„16 Tage gegen Gewalt"* jährlich geballt und österreichweit – darüber hinaus über die österreichischen Vertretungsbehörden auch im Ausland – Sensibilisierungsmaßnahmen für das Thema Gewalt gegen Frauen statt. Die Webseite „Hilfe bei Gewalt" erleichtert seit 2023 die Suche nach Hilfsangeboten. Im Rahmen der Frauenprojektförderung wurden 2020-2022 österreichweit Fördermittel iHv € 2,85 Mio. für Projekte zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, auch hinsichtlich kulturell bedingter Gewalt, und Unterstützung und Schutz vor (weiterer) geschlechtsspezifischer Gewalt, vergeben. [179] Weiters wurden 2021-2025 Integrationsprojekte zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund vor Gewalt mit rund € 8,5 Mio. gefördert. Auch der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF) förderte 2022 Projekte zur Stärkung von Frauen und Mädchen im Kontext von Integration (Fördervolumen € 2 Mio.) mit dem Ziel der Gewaltprävention.[180] Weiters u.a. Fortsetzung und Ausbau des Projekts „StoP - Stadtteile ohne Partnergewalt"; [181] „PERSPEKTIVE:ARBEIT" – ökonomische und soziale Ermächtigung gewaltbetroffener Frauen; „Zentrum für Empowerment für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen – Bakhti" für Migrantinnen und geflüchtete Frauen; Ausbildungslehrgang zu häuslicher Gewalt für

[174] 139.163, 139.166, 139.167, 139.169, 139.170, 139.171.

[175] Zum Ausbau des Angebots an Schutzunterkünften stellt der Bund den Bundesländern über einen Zeitraum von vier Jahren insgesamt € 12 Mio. zur Verfügung, wodurch bis Ende 2027 mindestens 180 zusätzliche Plätze geschaffen und erhalten werden sollen. Stadt Wien: Der Verein Wiener Frauenhäuser wird zu beinahe 100% von der Stadt Wien gefördert und führt auch regelmäßig Maßnahmen zur Prävention und Sensibilisierungskampagnen durch. Insgesamt gibt es derzeit für Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, 228 Plätze in fünf Wiener Frauenhäusern sowie 54 Plätze in Übergangswohnungen. Damit wird die Vorgabe der Istanbul-Konvention, dass pro 10.000 Einwohnerinnen je 1 Platz in einer Schutzeinrichtung für Frauen zur Verfügung stehen soll, von Wien eindeutig übererfüllt. Parallel dazu wurde eines der bereits bestehenden Frauenhäuser in ein Frauenhaus für Mädchen und junge Frauen ab 16 Jahren umgewandelt, um noch besser auf die Bedürfnisse dieser spezifischen Zielgruppe eingehen zu können.

[176] Um mindestens 180 zusätzliche Plätze für gewaltbetroffene Frauen sowie deren Kinder.

[177] Sie bietet allen Betroffenen Unterstützung bei Belästigungs- und Gewalterfahrung, zeigt Handlungsoptionen auf und begleitet bei nächsten Schritten. Ab 2025 wird die direkte Betroffenenarbeit um Präventionsangebote ergänzt.

[178] Z.B. österreichweiter Ausbau der gewaltpräventiven Männerberatung und der gendersensiblen Buben- und Burschenarbeit (Gewaltpräventions-Workshops); Männerinfo-Krisentelefon; österreichweite Kampagne „Mann spricht's an" (niederschwellige Sensibilisierung für das Thema Männergewalt in der Öffentlichkeit durch TV-Spots, Printsujets, Plakataushänge).

[179] Ein aktueller Überblick über die gesetzten Maßnahmen ist im thematischen Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Österreich zu finden.

[180] Konkrete Hilfeleistung für Betroffene, Sensibilisierung; Sprechstunden "Gewaltprävention und Selbstbestimmung" für Migrantinnen mit Exekutivbeamtinnen und Mitarbeiterinnen von Gewaltschutzeinrichtungen; mehrsprachige Broschüre „Stopp! Gegen Gewalt an Frauen und Mädchen".

[181] Nachbarschaftsprojekt zur Verhinderung von Partnergewalt und häuslicher Gewalt; mittlerweile 41 Standorte in allen Bundesländern.

Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter; Maßnahmen zur Bekämpfung von Rollenstereotypen; gewaltpräventive Workshops für Frauen, Mädchen und männliche Jugendliche.

Im Bereich **strafrechtlicher Verfolgung** von Gewaltdelikten wurden „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum" für Staatsanwaltschaften 2021 novelliert und berücksichtigen besondere Ermittlungsanforderungen im Bereich häuslicher Gewalt sowie die Haftfrage einschließlich der Gefährlichkeitseinschätzung von Beschuldigten. Sonderzuständigkeiten innerhalb der Staatsanwaltschaften für Gewalt im sozialen Nahraum und damit verbundene Spezialisierungen ermöglichen effektivere Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit. Die Bearbeitung solcher Verfahren wird besonders geschulten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten übertragen. Um Opfer von Gewalt bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu unterstützen, [182] wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis für die Gewährung juristischer und psychosozialer Prozessbegleitung ausgeweitet.[183]

2024/2025 wurden zwei Pilotprojekte zur Vorbereitung der bundesweiten Einrichtung von Gewaltambulanzen,[184] die verfahrensunabhängig und kostenlos fach- und opfergerechte forensische Untersuchung, Spurensicherung und Dokumentation von Gewalt durch Gerichtsmedizinerinnen und Gerichtsmediziner anbieten, gestartet. Gewaltbetroffene sollen diese in der Endausbaustufe rund um die Uhr in Anspruch nehmen können. In mittlerweile 99% der Krankenanstalten sind Opferschutzgruppen [185] zur Unterstützung von Personen, die aufgrund von Gewalterfahrungen Behandlung benötigen, eingerichtet, als inhaltliche Unterstützung erstellte ein interdisziplinärer Expertinnen- und Expertbeirat eine Online-Toolbox.[186] Ziel ist Früherkennung von und Sensibilisierung für häusliche Gewalt, Betroffene sollen rasch an die richtige Stelle vermittelt werden, Hilfsangebote in Anspruch nehmen und früher aus der Gewaltspirale entkommen können.

Um bessere **Datenerfassung** zu Femiziden und anderen Gewaltverbrechen[187] sicherzustellen, wurde u.a. 2021 für den Bereich der Staatsanwaltschaften eine einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum[188] eingeführt und Studien beauftragt.[189] Bundesweite statistische Auswertungen sollen als Basis für wissenschaftliche Analysen und weitere präventive Maßnahmen dienen. [190] Um die

[182] 139.169.

[183] Auf der Website www.hilfe-bei-gewalt.gv.at sind alle Informationen zu Prozessbegleitung in mehreren Sprachen zu finden. Aktuell sind 47 Opferhilfeeinrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt. Darunter befinden sich zahlreiche auf bestimmte Opfergruppen spezialisierte Einrichtungen. Im Jahr 2023 haben 11.554 Opfer Prozessbegleitung in Anspruch genommen. 2022 gab es eine Informationskampagne über Prozessbegleitung.

[184] Forensisch-Klinische Untersuchungsstellen.

[185] § 8e Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten.

[186] Seit September 2020 online unter https://toolbox-opferschutz.at abrufbar.

[187] 139.157, 139.158.

[188] Als Gewalt im sozialen Nahraum bzw. Strafsachen im Familienkreis (FAM-Delikte) gelten nach der Definition im Wesentlichen Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben, Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zum Nachteil eines Lebensgefährten bzw. einer Lebensgefährtin, eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin oder eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin des bzw. der Beschuldigten und zwar auch nach Beendigung der Beziehung.

[189] U.a. Prävalenzstudie zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Österreich; Studie „Untersuchung Frauenmorde – eine quantitative und qualitative Analyse"; Studie „Die Versorgung Österreichs mit Gewaltambulanzen." Siehe dazu auch die Webseite: Publikationen zu Gewalt gegen Frauen - Bundeskanzleramt Österreich.

[190] Österreich hat weiters das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen aufgefordert, seine Forschungsarbeiten zum Thema „Femizide bzw. Gewalt gegen Frauen" zu verstärken, um die Weichen für eine europaweit einheitliche Datenerfassung zu stellen.

Dunkelziffer iZm Gewalt gegen Frauen und Femiziden zu reduzieren, [191] werden Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt.[192]

Zur Untersuchung der **Langzeitfolgen der COVID-19-Pandemie** im Bereich häuslicher Gewalt [193] wurden drei Studien durchgeführt; [194] während der Pandemie wurde das Budget der Gewaltschutzzentren substantiell erhöht, um einen allfälligen steigenden Unterstützungsbedarf abzusichern.

Die Verbesserung des **Zugangs zu sexuellen und reproduktiven Rechten** [195] ist ein Anliegen des Aktionsplans Frauengesundheit. Ab 2026 wird beispielsweise eine Steuerbefreiung für Monatshygiene und Verhütung umgesetzt.

3.4 LGBTIQ+

Um Rechte und insbesondere Teilhabe von Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung iZm medizinischen Eingriffen zu sichern, [196, 197] wurde in der vergangenen Legislaturperiode ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, demzufolge nur medizinisch unbedingt erforderliche Eingriffe an angeborenen körperlichen Geschlechtsmerkmalen Minderjähriger ohne deren Einwilligung zulässig sein sollen. Ins aktuelle Regierungsprogramm wurde erneut die Schaffung einer solchen Regelung sowie der Ausbau der Sensibilisierungsmaßnahmen für Gesundheitspersonal aufgenommen.

Alle versicherten Einwohnerinnen und Einwohner haben prinzipiell gleichen Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung; [198] dennoch bestehen Ungleichheiten bei Gesundheitsdienstleistungen für LGBTIQ*-Personen. [199] An weiterer Gleichstellung wird gearbeitet, so z.B. durch die nunmehrige Berücksichtigung dieser Personengruppe bei der Möglichkeit der Blutspende. [200] Im Rahmen der Förderschwerpunkte Extremismusprävention und Diversity wurden zahlreiche Projekte zur Ermächtigung von LGBTIQ+-Personen[201] sowie zur Bekämpfung von Homo- und Transfeindlichkeit[202] gefördert. Auf Bundesländerebene wurde in Vorarlberg nach einem breiten partizipativen Prozess

[191] 139.172.
[192] Förderung bewusstseinsbildender Maßnahmen; Bekanntmachung des Unterstützungsangebots; jährlicher Gewaltschutzgipfel; Webseite „Hilfe bei Gewalt“ (www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at).
[193] 139.122.
[194] Die Studie „Best practice: Gewaltschutz im Zeichen von COVID-19“ untersuchte die spezifischen Herausforderungen während der COVID-19-Krise und erfolgreich in anderen EU-Staaten erprobte Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Partnergewalt.
[195] 139.126.
[196] 139.128, 139.130, 139.131.
[197] 139.132.
[198] 139.129.
[199] Der LGBTIQ+ Gesundheitsbericht 2022 zeigt, dass Diskriminierung von LGBTIQ+ Personen in Österreich zu Ungleichheiten bei Zugang, Qualität und Verfügbarkeit von Gesundheitsleistungen führt.
[200] Novellen der Blutspenderverordnung, BGBl. II Nr. 217/2022 und BGBl. II Nr. 30/2025, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bioethikkommission zu „Intersexualität und Transidentität“ (2017) für die Geschlechterkategorien intergeschlechtlich, offen, divers oder ohne Angabe.
[201] Z.B. Ausbau des Beratungsangebots.
[202] Z.B. Sensibilisierungsworkshops.

2022 der erste Aktionsplan gegen Diskriminierung von LGBTIQ+-Personen[203] beschlossen; in der Steiermark ist seit 2023 sexuelle Identität ausdrücklich als Diskriminierungsgrund genannt.[204]

2021 **entschuldigte** sich die damalige Bundesministerin für Justiz im Namen der Justiz für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen in der Zweiten Republik. 2023 wurde ein **Gesetz zur Rehabilitierung und Entschädigung** von Personen, die in der Zweiten Republik wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt oder verurteilt worden waren, beschlossen [205] (formlose Beantragung der Aufhebung strafrechtlicher Urteile sowie von Entschädigungszahlungen). [206]

3.5 Menschen mit Behinderungen

2022 wurde der **„Nationale Aktionsplan Behinderung 2022–2030“** (NAP Behinderung II) [207] als Ergebnis eines mehrjährigen, breit angelegten partizipativen Prozesses beschlossen;[208] er zielt auf umfassende Inklusion von Menschen mit Behinderungen ab und wird künftig laufend evaluiert. Die Umsetzung wird von der 2012 eingerichteten NAP-Begleitgruppe begleitet.

Die Entwicklung einer **Strategie für De-Institutionalisierung** [209] ist im NAP Behinderung II [210] vorgesehen, die De-Institutionalisierung von Wohnformen stellt einen Schwerpunkt im aktuellen Regierungsprogramm dar. Ein wichtiger Beitrag zur selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe wird durch Festlegung verpflichtender Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen im IKT-Bereich geleistet.[211] Menschen mit Behinderungen haben den gleichen Zugang zu **Sozialleistungen**[212] wie alle anderen anspruchsberechtigten Personen.

Auf dem Weg zu einem **inklusiven Bildungs- und Wissenschaftssystem** [213] bekennt sich Österreich zu einem systemischen Transformationsprozess hin zu einer inklusiven Lehr- und Lernkultur – anerkennt dabei allerdings auch Herausforderungen, die einer rascheren Transformation entgegenstehen. Auf Basis des „Strategie- und Positionspapiers zur Inklusiven Bildung und Sonderpädagogik“ werden folgende Schwerpunkten gesetzt: Stärkung der Zusammenarbeit und gemeinsamen Verantwortung

[203] Vorarlberger Aktionsplan LGBTIQ*.
[204] Stmk. Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2023.
[205] Bundesgesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung von Personen, die nach den §§ 129 I, 129 I lit. b, 500, 500a, 517 oder 518 des Strafgesetzes 1945 oder den §§ 209, 210, 220 oder 221 des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, BGBl. I Nr. 152/2023.
[206] Begleitet wurde diese Initiative durch das Projekt „Befreiter Regenbogen“, das der Sichtbarmachung des Schicksals homosexueller Menschen in der Zweiten Republik diente. Digitale Gedenkplattform www.diskriminiert.at; umfassende wissenschaftliche Studie zum Thema; Aushang von Gedenktafeln an allen (auch) mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen österreichweit.
[207] 139.185, 139.186, 139.187, 139.188, 139.189, 139.190, 139.191, 139.192.
[208] Er enthält 288 politische Zielsetzungen aller Bundesministerien und Bundesländer sowie 375 Maßnahmen und rund 150 Indikatoren. Die Empfehlungen des VN-Behindertenrechtsausschusses sind dabei eine wichtige Leitschnur. Auf Länderebene hat beispielsweise Tirol 2023 den partizipativen Umsetzungsprozess eines eigenen Aktionsplans zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention beschlossen.
[209] 139.85.
[210] Maßnahme Nr. 281: „Partizipative Erarbeitung von Strategien der De-Institutionalisierung im Rahmen der Arbeitsgruppe zum Inklusionsfonds [NAP-Maßnahme 4] im Zusammenhang mit der Prüfung eines Inklusionsfonds“.
[211] Barrierefreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 76/2023, in Kraft seit 28. Juni 2025.
[212] 139.193.
[213] 139.143.

von Bund und Bundesländern; Etablierung von Kompetenzzentren für inklusive Pädagogik bei Bildungsdirektionen, um inklusive Kompetenzen ins Regelschulwesen zu transferieren; Ausbau der Inklusion im Rahmen von Schulclusterbildungen; Verankerung von inklusionspädagogischer Kompetenz von Schulleitungen und Pädagoginnen und Pädagogen; Optimierung der Übergänge im Bildungs- und Wissenschaftssystem sowie zum Arbeitsmarkt aus Inklusionsperspektive; Bewusstseinsbildung für eine diversitätssensible Sprache. Um die Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in den Regelunterricht zu fördern, treten mit dem Schuljahr 2025/2026 neue, modernisierte Lehrpläne für den sonderpädagogischen Bereich in Kraft, die das Unterrichten im inklusiven Setting erleichtern, allen Schülerinnen und Schülern Zugang zu allen Bildungsinhalten ermöglichen und die Gestaltung eines barrierefreien Unterrichts durch die Verankerung von ausgleichenden Maßnahmen („Nachteilsausgleich“) in den Vordergrund rücken. Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wurde in den neuen Lehrplänen für den sonderpädagogischen Bereich als eigenständiges Unterrichtsfach verankert, darüber hinaus kann ÖGS ab dem Schuljahr 2026/27 in Allgemeinbildenden höheren Schulen als zweite lebende Fremdsprache angeboten werden. Weiters wird auf Basis einer bundesweiten Evaluierung zur Vergabe von sonderpädagogischem Förderbedarf (SPF) aktuell an deren Verbesserung gearbeitet (Bedarfsgerechtigkeit, Beschleunigung, Vereinheitlichung). Auf Ebene der Bundesländer wurde beispielsweise im neuen Vorarlberger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (2023) Inklusion als Grundsatz verankert, der Zugang zu Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf wesentlich erleichtert;[214] 2024 verstärkte Wien die inklusive Bildung und Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in Regelgruppen elementarer Bildungseinrichtungen, eine Kompetenzstelle Inklusion wurde eingerichtet. [215]

Um **Stigmatisierung und Stereotypisierung von Kindern mit Behinderungen** zu bekämpfen,[216] enthält der NAP Behinderung II Maßnahmen zur Verbesserung der Datenlage [217] und ein umfassendes Schwerpunktkapitel zur Bewusstseinsbildung.[218]

Um **Zugang zum Arbeitsmarkt zu erleichtern und Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu verbessern,**[219] wurden folgende Maßnahmen ergriffen: Individualförderungen[220] sowie Projektförderungen, wie die Angebote des Netzwerks Berufliche Assistenz[221] und die Förderung der Integrativen Betriebe. Zur Harmonisierung der Standards zur persönlichen Assistenz am

[214] So kann die Aufnahme eines Kindes mit erhöhtem Förderbedarf nur noch abgelehnt werden, wenn der Besuch der Einrichtung für das Kind aus medizinischen Gründen zu einer unzumutbaren Belastung würde. Grundsätzlich muss weiters *jedem* 3- bis 5-jährigen Kind (auch mit erhöhtem Förderbedarf) bei Bedarf ein Ganztagsplatz zur Verfügung stehen, unabhängig von Berufstätigkeit der Eltern; jedem 2-jährigen Kind ab dem Betreuungsjahr 2025/26 ein Halbtagsplatz. Jedem schulpflichtigen Kind im Volksschulalter muss ein Nachmittagsplatz (mit Ausnahme der Ferien) zur Verfügung stehen. Durch diese Maßnahme wird der Ausbau auch an inklusiven Plätzen dem Bedarf entsprechend forciert. 2023 wurde weiters eine mobile Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung für Inklusion und Integration eingerichtet: JUMI (Jupident mobile Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Inklusion und Integration) richtet sich an Kinder mit erhöhtem und besonders hohem Förderbedarf im Alter von drei bis sechs Jahren, unterstützt Kinder und pädagogisches Personal vor Ort.

[215] Bis Ende 2026 werden zudem € 3 Mio. für private heilpädagogische Gruppen bereitgestellt, um Plätze für Kinder mit sehr hohem Pflegebedarf zu schaffen, welche derzeit nicht in Regelgruppen betreut werden können.

[216] 139.184.

[217] Siehe NAP Behinderung 2022-2030 Kapitel 1.3.

[218] Siehe NAP Behinderung 2022-2030 Kapitel 8.

[219] 139.103, 139.154, 139.193.

[220] Z.B. Technische Hilfsmittel, Lohnzuschüsse, Assistenzangebote, Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten.

[221] NEBA: Jugendcoaching, AusbildungsFit, Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz, Jobcoaching.

Arbeitsplatz sowie im Privatbereich[222] und zur Stärkung der Eigenständigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.[223] Zusätzlich werden erstmals Mittel zur Förderung von Projekten, die für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit für Lohn am ersten (offenen) Arbeitsmarkt statt „Taschengeld" in den Tagesstrukturen der Bundesländer schaffen, sowie für Projekte zur Verbesserung der Situation von gehörlosen Personen bereitgestellt.[224]

Weiters unterstützt das Arbeitsmarktservice (AMS) Menschen mit Behinderungen u.a. durch Aus- und Aufbau von am Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen. Seit 2024 erhalten auch junge Menschen mit Behinderungen bis 25 beim AMS Unterstützung und können Aus- und Weiterbildungsangebote in Anspruch nehmen.[225] **Frauen mit Behinderungen**[226, 227] stehen im Fokus der Angebote zur Beruflichen Teilhabe.[228] Als zentrale Anlaufstelle rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Bundesdienst wurde das „Kompetenzcenter Inklusion" geschaffen.[229] Die Einrichtung von Barrierefreiheitsbeauftragten in der Bundesverwaltung[230] ist gesetzlich verankert, sie sind in alle relevanten Maßnahmen einzubeziehen.[231] Seit 2025 müssen auch Unternehmen mit mehr als 400 Arbeitnehmenden Barrierefreiheitsbeauftragte benennen.

Daneben verfolgt Österreich das Ziel, **Unternehmen stärker zur Einstellung** von Menschen mit Behinderungen zu ermutigen[232] – dafür wurde u.a. ein spezielles Beratungs- und Serviceangebot für Unternehmen entwickelt.

3.6 Ältere Menschen

Zur weiteren Stärkung der Rechte älterer Menschen[233] setzt sich Österreich auf internationaler Ebene ein, in den vergangenen Jahren fanden nationale und internationale Veranstaltungen zu Rechten älterer Menschen (Vernetzung und Bewusstseinsbildung) statt. Auf Landesebene wurden die

[222] Zuständigkeit des Bundes für die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Persönliche Assistenz in anderen Lebensbereichen fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer.
[223] Aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen.
[224] € 36 Mio. bzw € 4 Mio.
[225] Bis dahin verwies das AMS Jugendliche und junge Erwachsene bei Zweifel an ihrer generellen Arbeitsfähigkeit in die Kompetenzzentren der Pensionsversicherungsanstalt, wo eine Untersuchung der Arbeitsfähigkeit nach defizitorientierten, medizinischen Kriterien vorgenommen wurde; wurde eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt, waren die jungen Menschen de facto von den Angeboten des AMS ausgeschlossen.
[226] 139.156.
[227] 140.21, 140.26.
[228] So z.B. bei der 2020 eingeführten InklusionsförderungPlus-Frauen. So konnte der Frauenanteil bei Inklusionsförderungen von unter 38% (2019) auf 42,9% (2024) erhöht werden. Im Rahmen der NEBA-Projektförderungen ist es gelungen, den Frauenanteil bei den Teilnahmen der NEBA-Projekte (Jugendcoaching, AusbildungsFit, Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz, Jobcoaching) auf insgesamt 44,6% zu erhöhen (Anstieg von rund 2% seit 2019).
[229] Zur Umsetzung des „Inklusionspakets" von 2021 und zur Unterstützung der Dienststellen des Bundes sowie der Behindertenvertrauenspersonen.
[230] In Bundesministerien einschließlich nachgeordneter Dienststellen, Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof, Nationalrat, Bundesrat, Volksanwaltschaft, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht.
[231] Z.B. Umbau, Sanierung, Neuanmietung von Gebäuden, Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen, Ankauf von Software, Beschilderungen etc.
[232] 139.04.
[233] 140.24.

Antidiskriminierungsstellen auf Tatbestände der Altersdiskriminierung sensibilisiert.

Zur **Bekämpfung der Armut älterer Menschen**[234] werden Projekte v.a. mit Fokus auf Schutz älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Bildungsinitiativen zur Prävention von Altersarmut unterstützt.[235] Regelmäßig aktualisierte Informationen – z.T. spezifisch für Frauen – zu Pensionssystem und Absicherungsmöglichkeiten der eigenen Pension stehen zur Verfügung.

3.7 Migrantinnen und Migranten

Die **Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten und der Schutz ihrer Rechte** [236, 237, 238] ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, es wurden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen: Förderung von Initiativen zur Unterstützung der Integration[239] sowie von Projekten zu Integrationsschwerpunkten Deutsch, Kinder, Jugendliche und Elternarbeit, Empowerment von Frauen, Gemeinde, Identität und sozialem Zusammenhalt sowie Arbeitsmarkt und ehrenamtlichem Engagement.[240] Alle Projekte zielen darauf ab, Migrantinnen und Migranten erfolgreiche Integration und damit gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben zu ermöglichen. Integration wurde als wichtiger Schwerpunkt in das aktuellen Regierungsprogramm aufgenommen, um die vielen von Bund und Bundesländern unterstützten Initiativen[241] weiter zu ergänzen.

Zur **Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten am Arbeitsmarkt**[242] wurden u.a. folgende Schwerpunkte gesetzt: Kompetenzüberprüfungen, berufsspezifische Deutschkurse, Basis- und Nachqualifizierungen; Zusammenarbeit mit externen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen und Migrantinnen- und Migrantenberatungsstellen; Berufszentren für junge Frauen; Pflicht zur Schaffung eines flächendeckenden Beratungsangebots zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Das Integrationsservice für Fachkräfte sowie regelmäßige Karriereplattformen des ÖIF in Zusammenarbeit mit namhaften Unternehmen leisten einen wesentlichen Beitrag.

[234] 139.123.

[235] Besonderer Fokus liegt auf Projekten zur Förderung von Frauen: Unterstützung und Beratung älterer Frauen; Stärkung von Frauen 60+ im Rahmen der Förderungsaufrufe der Frauenprojektförderung 2023 und 2024 mit insgesamt rund € 3 Mio. u.a. als Beitrag zum Abbau geschlechterstereotyper Rollenbilder von Frauen im Alter.

[236] 139.212.

[237] 139.197, 139.198, 139.201, 139.202, 139.210.

[238] 139.213.

[239] Z.B. „Fremde werden Freunde“: Ziel der Sichtbarmachung von Diversität in allen Bereichen; „Sport – Freunde“: Inklusion von Menschen mit Migrationsbiografie bzw. Fluchthintergrund in die Mehrheitsgesellschaft durch Sportaktivitäten, Freiwilligenengagement, präventive psychologische Begleitmaßnahmen und Vernetzung; „Integrationsinitiative Familie“: Präventivarbeit gegen Radikalisierung und Identitätsdiffusion, gegen gesellschaftliche Rückzugstendenzen und soziale Isolation.

[240] Siehe Förderschwerpunkte Integration https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/foerderschwerpunkte/allgemein.html.

[241] Z.B. „Sport verbindet: gemeinsam trainieren, gemeinsam laufen“ der asylkoordination Österreich: professionell geführte Trainings in mehreren Bundesländern, um Geflüchtete durch Sport einzubinden (2/2024-12/2025); „Ein zweites Zuhause durch den Sport“ der SPORTUNION Salzburg: verschiedene Sportangebote für zugewanderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor allem aus dem Pflege- und Gesundheitsbereich, um das Ankommen in Österreich zu erleichtern (12/23-10/26). Wien: kostenloses Begleitprogramm StartWien; individuelle „Neu in Wien“-Orientierungsgespräche und thematische Info-Veranstaltungen, Angebote von StartWien gibt es in über 20 Sprachen.

[242] 140.21, 140.26.

Es werden gezielt Maßnahmen gesetzt, um **Rechte von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund** zu fördern:[243] zum Schutz vor kulturell bedingten Gewaltformen[244] werden beispielsweise ein dichtes Netz an Beratungseinrichtungen[245] ko-finanziert, gezielte Informations- und Sensibilisierungsarbeit durchgeführt und Projekte u.a. zu kulturell bedingter Gewalt und zur Prävention kulturell- und verwandtschaftsbasierter Gewalt mit Schwerpunkt auf Zwangsheirat gefördert.[246]

Migrantinnen und Migranten haben vollen und gleichen Zugang zu Leistungen der **Gesundheitsversorgung** im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung[247] wie alle Versicherten.[248] An der Verbesserung des Zugangs zu **Bildung für Migrantinnen und Migranten**[249] wird auf Bundesländer-Ebene u.a. in Wien z.B. durch ein vielseitiges und niederschwelliges Angebot gearbeitet.[250]

3.8 Asylwerberinnen, Asylwerber, Flüchtlinge

Der **Schutz der Rechte von Asylwerbenden** [251] ist in Österreich insbesondere durch ein rechtsstaatliches Asylverfahren gesichert. Eine **Erleichterung des Asylantragsverfahrens und der Relocation von Asylwerbenden nach Österreich**[252] wird derzeit nicht angestrebt: Österreich kommt als einer der hauptbelasteten europäischen Staaten seinen internationalen Verpflichtungen nach.[253] Das **Non-Refoulement-Gebot**[254] wird in jedem Stadium des Asyl- und Rückkehrverfahrens beachtet. Die **Unabhängigkeit der Rechtsberatung** [255] von Asylwerbenden durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU) wurde 2024 gesetzlich neu verankert.[256]

Um Sensibilität bei der Identifizierung von besonders schutzwürdigen Personen sicherzustellen, werden im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zum Themenkomplex „vulnerable

[243] 139.155.
[244] Zwangsheirat, Kinderehe oder FGM.
[245] Spezialisierte Migrantinnenberatungsstellen und Gewaltschutzzentren, spezifische Hilfseinrichtungen zu Zwangsheirat und FGM.
[246] Förderungsaufruf der Frauensektion 2021/22 mit insgesamt € 1,6 Mio bzw. 2024/2025 mit insgesamt € 2 Mio.
[247] 140.26.
[248] D.h. von der Pflichtversicherung umfasste unselbständig oder selbständig erwerbstätige Personen sowie deren „mitversicherte Angehörige“.
[249] 140.26.
[250] StartWien Jugendcollege (https://www.interface-wien.at/projekte-startwien-college/); InterSpace (Basisbildung für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 25 Jahren, https://www.interface-wien.at/basisbildung-kurse-jugendliche/); Basisbildung für Erwachsene und spezifische Angebote für Frauen in (https://www.wien.gv.at/menschen/integration/deutsch-lernen/deutschkurse-erwachsene.html); sowie Elterninformationsveranstaltungen zu Bildungswahlentscheidungen („Wohin mit 14?“ in den Sprachen Deutsch, Türkisch, Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Farsi/Dari und Ukrainisch“).
[251] 139.197, 139.198, 139.201, 139.206, 139.210; 139.206.
[252] 139.205.
[253] Ohne Berücksichtigung der bis dato rund 129.600 registrierten Vertriebenen aus der Ukraine wurden in Österreich im Jahr 2022 über 112.000, im Jahr 2023 rund 59.000 und im Jahr 2024 rund 25.400 Asylanträge gestellt. 2024 haben rund 26.300 Asylwerberinnen und Asylwerbern einen Schutzstatus erhalten.
[254] 139.204, 139.209.
[255] 139.195, 139.203, 139.208, 139.209, 139.211.
[256] Änderungen des BBU-Errichtungsgesetzes und des BFA-Verfahrensgesetzes mit BGBl. I Nr. 134/2024, in Kraft seit 23. Juli 2024, – in Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses vom 14.12.2023, G 328/2022, das die ursprüngliche Regelung wegen unzureichender Unabhängigkeit der Rechtsberatung als verfassungswidrig aufgehoben hatte. Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater wurde durch konkrete

Gruppen“ zahlreiche Aus- und Fortbildungen in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten[257] angeboten.

In die Grundversorgung aufgenommene Asylwerbende und unterstützungswürdige hilfs- und schutzbedürftige Fremde [258] sowie ukrainische Staatsangehörige und weitere Personen, die seit 24. Februar 2022 wegen der kriegerischen Ereignisse in der Ukraine vorübergehend in Österreich aufgenommen wurden,[259] sind in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und verfügen damit über Zugang zur **Gesundheitsversorgung**.[260]

Effektiver Arbeitsmarktzugang für Asylwerbende [261] ist in Österreich durch Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie,[262] wonach Asylwerbenden spätestens neun Monate nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz effektiver Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren ist, garantiert; weiters ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz die Möglichkeit der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung vorgesehen. Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Vertriebene haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zum Angebot des AMS. Zur Arbeitsmarktintegration von anerkannten Flüchtlingen wurden 2024 und 2025 zusätzlich € 75 Mio. bereitgestellt.

Der **Schutz asylwerbender Kinder**[263] ist Österreich ein Anliegen, das **Kindeswohl** soll in allen Schritten des Verfahrens berücksichtigt werden. [264] 2021 erstellte eine „**Kindeswohlkommission**“ aus unabhängigen Expertinnen und Experten einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zur Sicherung des Kindeswohles im Asyl- und Bleiberechtsverfahren – folgende Maßnahmen wurden bereits umgesetzt: Einsetzung einer Ansprechrichterin für Fragen des Kindeswohls am Bundesverwaltungsgericht; [265] Durchführung zahlreicher interdisziplinärer Weiterbildungsveranstaltungen; Veröffentlichung und laufende Aktualisierung des Leitfadens „Kindeswohl im Asyl- und Fremdenrecht“ für das BVwG; 10 neue Planstellen für Richterinnen bzw. Richter und juristische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Bereich des BVwG (2022). Neben der Bereitstellung von kindgerecht formulierten Informationsmaterialien werden Kinder in partizipativen Workshops über ihre Rechte aufgeklärt. Um das hohe Schutzniveau aufrechtzuerhalten, werden laufend weitere Maßnahmen gesetzt.[266]

gesetzliche Regelungen verankert (insbesondere erweiterter Kündigungs- und Entlassungsschutz, Geschäftsverteilung, Dienst- und Fachaufsicht, Qualitätsbeirat; Budget- und Personalhoheit für Bereichsleitung Rechtsberatung).

[257] Etwa in den Bereichen Antirassismus, Anti-Diskriminierung, Identifizierung von potentiellen Betroffenen des Menschenhandels und von Traumatisierten, physisch Kranken und Folteropfern, Opfern sexueller Gewalt, Umgang mit Kinder und Frauen[257] sowie unbegleiteten minderjährigen Antragstellern. Vgl Empfehlung 139.155.

[258] Nach Art. 2 der 15a-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

[259] Gemäß der Massenzustrom-Richtlinie RL 2001/55/EG.

[260] 140.26.

[261] 140.33, 140.34.

[262] RL 2013/33/EU.

[263] 139.181, 139.206, 139.207.

[264] So wird etwa bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Vorbringens einer minderjährigen Person auch deren Alter und Entwicklungsstand miteinbezogen; laufende Schulungen; Verwendung kindgerechter – auf den Entwicklungsstand bezogener – Sprache.

[265] BVwG – das im Asyl- und Bleiberechtsverfahren zuständige Beschwerdegericht.

[266] Z.B. aufbauend auf Expertinnen und Experten-Analysen und -Empfehlungen verstärktes Eingehen auf Situation der Kinder im Herkunftsstaat in den Länderinformationen der Staatendokumentation; Adaptierungen im Ermittlungsverfahren; zusätzliche Schulungsmodule mit Fokus auf Kindeswohlprüfung für das BFA.

In allen Bundesbetreuungseinrichtungen sind ausgebildete und jährlich geschulte Kinderschutzbeauftragte und im Thema Kinderschutz geschulte Führungskräfte tätig. Basierend auf den UNICEF Mindeststandards hat die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH mit externen Expertinnen und Experten ein internes Kinderschutzkonzept entwickelt und implementiert, das die Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen im Einzelfall festschreibt. Betreuungseinrichtungen unterstützen den **Schuleintritt** von schulpflichtigen Kindern, Deutsch- und Bildungskurse werden angeboten. [267] In einigen Bundesbetreuungseinrichtungen besteht das Angebot eines schulähnlichen Betriebs durch Brückenklassen bzw. ein Schulversuch mit lokalen Schulen. [268] Nicht mehr schulpflichtige unbegleitete minderjährige Fremde können die Brückenklassen freiwillig besuchen.

Zum Schutz asylwerbender unbegleiteter Minderjähriger (UMF)[269] sind diese in separaten Bereichen sowie spezialisierten Einrichtungen untergebracht. In den Bundesbetreuungseinrichtungen bestehen an das Alter angepasste Tagesstrukturierungen, Bildungsprogramme, Deutsch- und Integrationsunterricht, themenbezogene Workshops und Freizeitaktivitäten. Speziell auf UMF zugeschnittene Aufklärungs- und Informationsmaterialien über Asylverfahren, Unterbringung sowie externe Anlaufstellen liegen vor. Im Rahmen des Programms „Restoring Family Links“ erfolgt eine Kooperation mit dem Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes. Das Justizministerium als zuständiges Ressort arbeitet in enger Abstimmung mit den Bundesländern sowie dem Innenministerium an einer Lösung, um die Sicherstellung der Obsorge für UMF ab Tag 1 (ab dem ersten Tag des Antreffens bis zur Zuweisung in die Landesversorgung) zu gewährleisten. Bei in Wien aufgegriffenen unmündigen Minderjährigen übernimmt die Kinder- und Jugendhilfe die Obsorge ab Tag 1.[270]

3.9 **Volksgruppen**

Eine Reihe von Maßnahmen zeigt das Engagement der österreichischen Bundesregierung zur Unterstützung und Förderung der kulturellen Identität und Vielfalt der Volksgruppen im Land:

2021 wurde die Volksgruppenförderung beinahe verdoppelt; [271] gleichzeitig wurde ein eigener Förderansatz für **Volksgruppenmedien**[272] geschaffen, um Kultur und Sprache der Volksgruppen in den Medien sichtbarer zu machen. [273] Seit 2021 gibt es einen Förderschwerpunkt für Digitalisierungsprojekte, der auch finanzielle Mittel zur mehrsprachigen Gestaltung von Gemeindewebsites in Volksgruppensprachen bereitstellt. Das Bundesgesetz über den österreichischen Rundfunk verpflichtet den ORF zu einem angemessenen Programmanteil in Volksgruppensprachen.

[267] 140.26.

[268] Dabei wird auf eine kindgerechte und spielerische Vermittlung von Deutschkenntnissen bis hin zur Förderung körperlicher und koordinativer Fähigkeiten Wert gelegt.

[269] 139.199, 139.201.

[270] Bei mündigen Minderjährigen unmittelbar mit der Zuweisung nach Wien. Mit Zuweisung eines UMF in die Wiener Landesgrundversorgung kann die Kinder- und Jugendhilfe bei Gefahr im Verzug eine interimistische Maßnahme setzen, um vorläufig die Pflege und Erziehung sowie die gesetzliche Vertretung in diesem Bereich zu übernehmen. Gleichzeitig stellt die Kinder- und Jugendhilfe einen entsprechenden Obsorgeantrag bei Gericht.

[271] Von € 3,8 Mio. auf € 7,8 Mio.

[272] Dieser Förderansatz unterstützt Print- und Online-Medien, die Sprache und Kultur der jeweiligen Volksgruppe fördern. Jede Volksgruppe hat ein Medium als Leitmedium festgelegt.

[273] 140.32.

Die **Verfassungsbestimmungen über Volksgruppen** sind umgesetzt, [274] zur Verbesserung der Situation der Volksgruppen werden laufend Maßnahmen gesetzt. Volksgruppenbeiräte im Bundeskanzleramt sind vor der Erlassung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Förderplanungen, die Interessen der Volksgruppen berühren, zu hören. Seit 2017 ist die Kärntner Landesregierung verfassungsrechtlich verpflichtet, jährlich Bericht über die Lage der slowenischen Volksgruppe in Kärnten an den Landtag zu legen.[275]

Zugang zu Bildung für Volksgruppen:[276] Auf Grundlage der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und Burgenland wird zweisprachiger Unterricht in Deutsch/Kroatisch, Deutsch/Slowenisch und Deutsch/Ungarisch hauptsächlich im Grundschulbereich, sowie an Schulen der Sekundarstufe angeboten. Die Gesetze regeln den Unterricht der genannten Sprachen als Pflicht- und Freigegenstand. Zusätzlich wird im Burgenland das Schulfach Romanes als unverbindliche Übung angeboten. [277] Bildungsprojekte außerhalb der traditionellen Siedlungsgebiete werden regelmäßig über die Volksgruppenförderung unterstützt. 2023 wurde im Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ausdrücklich die Förderung der Sprache der slowenischen Volksgruppe verankert. 2022 erfolgte zudem der Abschluss einer Art. 15a B-VG Vereinbarung für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, in der erstmals die Volksgruppen und ihre Sprachen umfasst sind.[278, 279, 280]

2021 wurde die Fortschreibung der „**Strategie zur Fortführung der Inklusion der Roma in Österreich**“ beschlossen, die im Bildungsbereich verschiedene Maßnahmen vorsieht. [281] Ein besonderer Fokus liegt weiters auf der Bekämpfung von Vorurteilen, Rassismus, Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Zur Institutionalisierung eines Dialogs zwischen Roma-Zivilgesellschaft und Verwaltung veranstaltet die Nationale Roma Kontaktstelle des Bundeskanzleramts regelmäßig eine Roma-Dialogplattform, die sich romaspezifischer Anliegen annimmt. Online-Unterrichtsmaterial[282] soll Schülerinnen und Schülern Einblick in das Leben der Roma und Sinti geben. 2022 wurde eine Sonderrichtlinie „Roma Empowerment für den Arbeitsmarkt 2022-2030“ vorgelegt; sie fördert Projekte zur nachhaltigen Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und von ungünstigen Lebensbedingungen von Roma durch fehlende Integration und Inklusion am Arbeitsmarkt.[283] 2024 wurde der 2. August als nationaler Gedenktag für die im Holocaust ermordeten Roma und Sinti beschlossen und der Völkermord als historische Tatsache von der Bundesregierung anerkannt.

[274] 139.140.

[275] Abrufbar unter www.ktn.gv.at/volksgruppen.

[276] 139.136, 139.137, 139.138, 139.139, 139.140, 139.141, 139.183.

[277] § 14 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland.

[278] Artikel 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik 2022.

[279] Eine 2024 vom Kärntner Dialogforum eingesetzte Arbeitsgruppe zur durchgängigen Sprachbildung in der Volksgruppensprache erarbeitete einen Maßnahmenkatalog, der 2025 Bundesminister und Landeshauptmann vorgelegt wurde.

[280] Im Burgenland sind betroffene Gemeinden bereits seit 2009 verpflichtet, die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zur Bildungssprache Deutsch anzubieten. Projekte wie „Natürlich mehrsprachig“ bieten praktische Anleitungen für den Umgang mit Mehrsprachigkeit im Kindergartenalltag im Burgenland.

[281] Z.B. verpflichtende frühkindliche Bildung im letzten Kindergartenjahr; Ausbau der Sprachförderung; Verbesserung der Schuleingangsphase; Ausbau der Kooperation von Kindergärten und Volksschulen und von ganztägigen Schulformen; Angebot von Lernhilfeprogramme; Einrichtung von Roma Schulmediatorinnen und Schulmediatoren; Angebot zweisprachigen Unterrichts im Burgenland sowie muttersprachlichen Unterrichts; Ausbau von Berufsorientierung und Bildungsberatung; Angebote im Bereich Erwachsenenbildung.

[282] „Romane Thana – Orte der Roma und Sinti“ (www.romane-thana.at), im Auftrag des BMBWF vom Verein Romano Centro in Kooperation mit dem Wien Museum erstellt.

[283] 139.183.

4. QUERSCHNITTSTHEMEN

Das Streben nach **Achtung und Gewährleistung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten**[284] ist die Basis für den traditionell gut ausgebauten österreichischen Sozialstaat, der soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard aller im Land lebenden Menschen zu garantieren sucht – durch eine Kombination aus präventiven sowie kurativen Elementen (Geld- oder Sachleistungen) mit Fokus auf vulnerable Gruppen. Der Sozialstaat leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vorbeugung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung, schafft die Voraussetzung für sozialen Zusammenhalt und trägt zur Bewältigung der Folgen multipler Krisen bei.

Insbesondere die **COVID-19 Pandemie** brachte eine Vielzahl von Herausforderungen für den Schutz der Menschenrechte mit sich – eine Reihe von Analysen[285] erlaubt, Schlussfolgerungen für zukünftige, ähnliche Situationen zu ziehen und Verantwortung zu übernehmen.

Armutsbekämpfung [286] hat im Zuge der multiplen Krisen der vergangenen Jahre an Bedeutung gewonnen. Aufbauend auf verbesserter Evidenz[287] zu Lebensbedingungen verschiedener Zielgruppen wurden weitreichende Maßnahmen und Programme entwickelt und angepasst.[288] Auch durch die Bundesländer wurden zielgerichtete Maßnahmen gesetzt.[289] Im Bereich der **Arbeitslosenversicherung** wurden zusätzliche Maßnahmen zur Abfederung des Sonderbedarfs getroffen.[290] Durch Ausbau der Kurzarbeitsregelungen konnten in der Krise über 1,3 Mio. Beschäftigungsverhältnisse gesichert

[284] 140.25.

[285] 139.122. Z.B. eine von der Stadt Wien geförderte Studie zu Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinderrechte und Kinderschutz; 2021 Studie im Auftrag der Stadt Wien zur Situation von Frauen und Mädchen während der COVID-19-Pandemie; zwei universitäre Forschungsprojekte untersuchen seit 2021 längerfristige Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in den Bereichen Schule und Wohnen, u.a. mit dem Ziel der Entwicklung eines Modells für ein inklusives Krisenmonitoring.

[286] 139.119, 139.120, 139.121.

[287] Studie „Soziale Faktoren der Pandemie"; Studie „COVID-19: Analyse der sozialen Lage in Österreich"; Erhebung „Armutsbetroffene und die Corona-Krise 2.0"; Studie „COVID-19 und Migrationshintergrund"; Studie: „Evaluierung des letzten sozialen Sicherungsnetzes und des Zusammenspiels mit dem ersten sozialen Sicherungsnetz unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen COVID-19 Krise und der Auswirkungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes".

[288] Z.B. im Rahmen des Bundesgesetzes zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen und des Bundesgesetzes über Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten. Auf Basis der Sonderrichtlinie COVID-19 Armutsbekämpfung wurden Projekte im Ausmaß von rund € 9 Mio. gefördert (zusätzlich zu den im Kapitel „Kinder" genannten Projekten). Das Programm WOHNSCHIRM Miete und Energie unterstützt Mieterinnen und Mietern, die Miet- und Energiekostenrückstände aufweisen und von Delogierung oder Abschaltung der Haushaltsenergie bedroht sind; WOHNSCHIRM „Housing First" sieht Unterstützungsleistungen für wohnungslose Menschen, wie sozialarbeiterische Betreuung inkl. Wohnungsvermittlung, die Übernahme von Anmietungskosten sowie bedarfsorientierte Startunterstützung, vor (Start 10/2024).

[289] So hat die Stadt Wien eine Reihe von Instrumenten entwickelt, die das Recht auf menschenwürdiges Leben und einen angemessenen Lebensstandard sichern helfen, z.B. Wohn- und Energiebonus für breitere Teile der Bevölkerung sowie ein Paket an speziellen Leistungen für vulnerable Zielgruppen (Energiekostenpauschale, Energieunterstützung plus, Wohnungssicherung plus bei Vorliegen von Mietzinsrückständen). Ein möglichst barrierefreier und schneller Zugang wurde durch automatisierte Auszahlung bzw. vereinfachte Beantragung ermöglicht.

[290] Zeitlich begrenzte Anhebung der Notstandshilfe; mehrere Einmalzahlungen für arbeitslose Personen; vereinfachte Inanspruchnahme von Arbeitslosenleistungen für Selbstständige; Erleichterungen beim Bezug von Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld sowie Altersteilzeit; Bildungsbonus.

werden;[291] ein Neustartbonus setzte einen Anreiz, offene Teilzeitstellen rasch zu besetzen; im Rahmen der Corona-Joboffensive wurden bewährte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Qualifizierung, Beschäftigung, Unterstützung) gesetzt; das Programm Sprungbrett brachte zusätzlich rund 47.000 Langzeitarbeitslose in geförderte Beschäftigung.

5. SPEZIELLE THEMEN

5.1 Bekämpfung von Menschenhandel[292]

Die 2004 eingerichtete Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels hat den **7. Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels** (2024-2027)[293] ausgearbeitet, überprüft dessen Umsetzung[294] und legt regelmäßig Berichte.[295]

Um den **Opferschutz zu verbessern,** [296] , [297] , [298] wurde seit 2021 die Förderung von Opferschutzeinrichtungen,[299] die ein umfassendes Unterstützungs- und Beratungsangebot[300] sowie Schutzwohnungen für Opfer zur Verfügung stellen, erhöht; die Unterstützung beim Übergang in ein autonomes Leben wurde erweitert.[301] Auch die Förderung muttersprachlicher Rechtsberatung für Migrantinnen und Migranten [302] sowie von gewerkschaftlicher Unterstützung undokumentiert Arbeitender[303] verbessert den Opferschutz. In Vorbereitung eines *National Referral Mechanism* wurde der Folder „Kinderhandel" adaptiert, die „Handlungsorientierungen zur Identifizierung von sowie zum Umgang mit potenziellen Opfern von **Kinderhandel"** [304] werden überarbeitet. Zur **Harmonisierung der Schutzstandards** für Opfer von Kinderhandel[305] wurde ein Prozess zur Errichtung einer bundesweiten Schutzeinrichtung eingeleitet. Um die **Datenerhebung** zur Erfassung von Menschenhandel zu verbessern,[306] wird die polizeiliche Kriminalstatistik laufend angepasst.

[291] Arbeitnehmende in Kurzarbeit erhielten mind. 80 bis 90% des Nettoeinkommens, ein Langzeit-Kurzarbeitsbonus ergänzte die Maßnahme.
[292] 139.91, 139.95, 139.99, 139.98, 139.101.
[293] Schwerpunkte: Prävention; Opferschutz und Strafverfolgung; Ausarbeitung eines Nationalen Verweisungsmechanismus für Betroffene des Menschenhandels; Berücksichtigung von LGBTIQ+ Personen sowie die Beteiligung von sog. Survivors.
[294] 139.101.
[295] Alle drei Jahre an Bundesregierung und Parlament, sowie jährliche Berichte betreffend die Umsetzung des Aktionsplans.
[296] 139.92, 139.99.
[297] 139.96, 139.97.
[298] Zuletzt durch das Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024.
[299] LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels); Opferschutzeinrichtung MEN VIA für männliche Betroffene von Menschenhandel (Männergesundheitszentrum).
[300] Fokus auf Empowerment, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.
[301] Etablierung von Auszugswohnungen; „Buddy-Programm".
[302] Projekt ASOBEM, kostenlose Beratung auf Arabisch, Bulgarisch, Rumänisch, Russisch, Ukrainisch für Migrantinnen und Migranten zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen.
[303] Anlaufstelle UNDOK.
[304] Für Polizei, Kinder- Jugendhilfeträger, Asyl- und Fremdenrechtsbehörden, Akteure im Gesundheitsbereich und Justizbehörden.
[305] 139.100, 139.102.
[306] 139.102.

Um effiziente **Strafverfolgung**[307] im Bereich Menschenhandel sicherzustellen, ist Zusammenarbeit zwischen Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie Opferschutzvereinigungen besonders wichtig. **Aus- und Fortbildungen** von Richterinnen bzw. Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwäten finden zum Thema Menschenhandel allgemein[308] sowie im Speziellen zum Thema Opferschutz[309] statt.[310]

Zur Stärkung der **wirtschaftlichen und sozialen Inklusion** der Opfer von Menschenhandel[311] bietet die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels bedarfsgerechte Beratung; bei Zugang zum Arbeitsmarkt steht das gesamte Dienstleistungs- und Förderangebot des AMS zur Verfügung. Bei der Beschäftigungsintegration wird mit externen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, (Migrantinnen- und Migranten-)Beratungsstellen und dem ÖIF zusammengearbeitet. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz bietet darüberhinaus die gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung für Personen, die besonderen Schutz [312] genießen.

5.2 Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus

Österreich hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um gegen **Terrorismus, gewalttätigen Extremismus**[313] sowie das Wiederaufleben **rechtsextremer und nationalsozialistischer Ideologien**[314] vorzugehen und um die Rechte der Opfer weiter auszubauen. Diese Initiativen umfassen gesetzliche Anpassungen, strategische Aktionspläne und spezifische Präventionsprojekte.

Bei gesetzlichen Anpassungen ist im Bereich des **Rechtsextremismus** insbesondere die Novellierung des Verbotsgesetzes (2023) [315] hervorzuheben, das seit 1947 jede Betätigung im Sinne des Nationalsozialismus verbietet: normiert ist nunmehr u.a. der zwingende Amtsverlust für Beamtinnen bzw. Beamte und Vertragsbedienstete bei Verurteilung nach dem Verbotsgesetz, die Verfolgbarkeit von im Ausland begangenen Wiederbetätigungsdelikten sowie die Möglichkeit, NS-Propagandamaterial einzuziehen. Weiters wurden durch Änderungen des Symbole-Gesetzes (2021) zusätzliche Symbole von extremistischen Gruppierungen verboten. Der erste Rechtsextremismusbericht (2020-2023) wurde 2024 vorgelegt.[316]

[307] 139.92, 139.94, 139.96, 139.97, 139.98.

[308] Z.B. 2021 Seminar „Sexualdelikte und Menschenhandel – Best Practices im Ermittlungsverfahren“; 2022 „Countering impunity by enhancing investigations into and the prosecution of THB“. Auch im Bereich von Menschenhandel versuchen Kriminelle, ihre Spuren im digitalen Raum zu verwischen. Das jährliche Seminar "Cybercrime" sowie das neue "Basic Training Cybercrime" mit vertiefenden Modulen wie "Social Media", "Ermittlungen im Darknet" und "Kryptowährungen" vermitteln Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das nötige Wissen und technische Verständnis für die Verfolgung von Straftaten im Konnex zu Menschenhandel im Internet.

[309] Z.B. zweiwöchiges Pflichtpraktikum bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung; Seminar „Trauma bei kindlichen Opfern und Folgen für Gericht“.

[310] Daneben werden einschlägige Fortbildungen auch in Bundesländern durchgeführt – so z.B. in Niederösterreich für sozialarbeiterische Fachkräfte.

[311] 139.93.

[312] Nach § 57 Asylgesetz, insbesondere Abs. 1 Z. 2 und 3.

[313] 139.78.

[314] 139.25, 139.27.

[315] Verbotsgesetz-Novelle 2023, BGBl. I Nr. 177/2023.

[316] Erstellt von einer neu eingerichteten Forschungsstelle beim Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

Das von der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst koordinierte bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED) erstellte 2021 einen **Nationalen Aktionsplan zu Extremismusprävention und Deradikalisierung**,[317] der sich gegen alle Formen des Extremismus richtet.[318, 319] Auf Bundesländerebene hat das Land Oberösterreich 2023 seinen Aktionsplan gegen Extremismus aktualisiert;[320] die Stadt Wien bekämpft Extremismus und Abwertungsideologien mit dem *Wiener Netzwerk Demokratiekultur und Prävention,*[321] das seit 2023 von der Kinder- und Jugendhilfe koordiniert wird und im BNED mitwirkt.[322]

Extremismuspräventionsworkshops in Schulen nehmen eine zentrale Rolle ein: seit Anfang 2023 dafür ausgebildete Präventionsbeamtinnen und Präventionsbeamten fungieren nicht nur im schulischen Kontext, sondern sind auch für Organisationen, Institutionen und staatliche Einrichtungen auf Gemeinde- und Bezirksebene Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern – so werden Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Bevölkerung gestärkt. Das kostenlose Workshop-Angebot „Extremismusprävention macht Schule II“ wurde bis 2027/2028 verlängert; Schülerinnen und Schüler sollen für das Thema Extremismus sensibilisiert und ihre Resilienz gegenüber Radikalisierung gestärkt werden.[323] Kooperation und Informationsaustausch zwischen Sicherheitskoordinatorinnen und –koodinatoren der Polizei und Schulen werden flächendeckend verstärkt – das gemeinsame Vorgehen ermöglicht u.a. zeitnahe Normverdeutlichungsgespräche. Daneben bestehen weitreichende Förderungen von Projekten gegen Radikalisierung und Extremismus.[324] Im Straf- und Maßnahmenvollzug wurde eine Koordinationsstelle Extremismusprävention und Deradikalisierung[325] eingerichtet.[326]

[317] 139.35, 139.37.

[318] Am 14. Mai 2024 mit MRV 98/14 beschlossen und veröffentlicht.

[319] 2024 wurden 779 Maßnahmen der Radikalisierungs- und Extremismusprävention im Staatsschutz umgesetzt. Dabei wurden im schulischen Bereich 1300 Schüler und Schülerinnen erreicht. Darüber hinaus wurden in der Zielgruppe der Erwachsenen durch Sensibilisierungsvorträge 2324 Personen erreicht.

[320] U.a. mit Projekten zur Demokratiebildung, Förderung der Medienkompetenz.

[321] https://www.wien.gv.at/menschen/kind-familie/servicestellen/wned.html.

[322] Schwerpunkte: Prävention extremistischer Ideologien, Schutz von Kindern und Jugendlichen, Förderung gesellschaftlicher Vielfalt. Maßnahmen umfassen Fortbildungen, Fallkonferenzen, Schulworkshops, individuelle Beratungen und Beobachtungen öffentlicher Veranstaltungen in enger Kooperation mit der Polizei. Ziel ist der Aufbau demokratischer Resilienz durch enge behördenübergreifende Kooperation, Wissenstransfer und Unterstützung gefährdeter Gruppen.

[323] Dafür stehen 235 unterschiedliche Angebote von 77 Anbieterinnen und Anbietern zur Verfügung. In den Workshops beschäftigen sich Schülerinnen und Schüler u.a. mit den Themen Demokratie, Menschenrechte, Radikalisierung, Konfliktlösung, Gewaltprävention und Antisemitismus.

[324] Themenschwerpunkte u.a. zur niederschwelligen (Online-)Sensibilisierungs- und Beratungsarbeit mit Jugendlichen zum Thema Extremismus und Radikalisierung; Prävention von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, LGBTQIA+-Feindlichkeit etc. sowie Empowerment von Betroffenen; Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt an Mädchen und Frauen (auch im Kontext von Ehrvorstellungen; Prävention von FGM); Prävention von Hass im Netz; Bewusstseinsbildung betreffend Menschenrechte und Demokratie sowie Förderung von Zivilcourage und Toleranz; psychosoziale Angebote für Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund sowie Förderung ihrer sozialen Teilhabe; Beratungs- und Behandlungsangebote für von den multiplen Krisen belastete Kinder und Jugendliche; Seminare des ÖIF für Praktiker.

[325] Zielgruppe sind nach dem Verbotsgesetz oder wegen terroristischer Straftaten oder Völkerstraftaten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilte Rechtsbrecherinnen und Rechtsbrechern sowie andere Inhaftierte mit Verdacht auf Radikalisierung.

[326] Ziel bzw. Aufgaben sind Informationsgewinn durch engere Zusammenarbeit von Justizanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden sowie der Bewährungshilfe; Schnittstellen- und Informationsmanagement; Risiko- und Ressourceneinschätzung; Überwachung jeglicher Außenkontakte; Erstellung einheitlicher Schulungs-

Im Bereich der **Terrorismusbekämpfung** brachte das Terror-Bekämpfungsgesetz[327] eine Reihe von Verschärfungen.[328] Bei einem Großteil der Staatsanwaltschaften wurden spezialisierte Sonderreferate für Terrorismusstrafsachen sowie für Strafsachen nach dem Verbotsgesetz und wegen Verhetzung nach § 283 StGB[329] eingerichtet, die eine deutliche Effizienzsteigerung in der Verfahrensführung bewirken. Seit 2022[330] sind im Strafregister Verurteilungen oder Anordnungen gerichtlicher Aufsicht oder Weisungen wegen terroristischer und staatsfeindlicher Strafsachen sowie wegen Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gesondert zu kennzeichnen.

III. AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Der Einsatz für **Schutz und Förderung der Menschenrechte weltweit** ist und bleibt ein Kernanliegen der Außenpolitik Österrreichs – als unabdingbare Voraussetzung dafür, Freiheit und Demokratie auch für künftige Generationen zu sichern. Österreich setzt sich weiterhin engagiert dafür ein, globale Herausforderungen auf Basis des Völkerrechts und der Menschenrechte zu bewältigen.

Zur **Konsolidierung des österreichischen Budgets** sind in den nächsten Jahren umfassende Maßnahmen erforderlich – es wird eine zentrale Aufgabe sein, sicherzustellen, dass notwendige strukturelle Reformen letztlich zu Verbesserungen bei der Gewährleistung von Menschenrechten führen. Österreich ist sich bewusst, dass es trotz Sparbedarfs die notwendigen Mittel bereitstellen muss, um eingegangene menschenrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen – dabei wird v.a. auf die Rechte von Menschen in besonders vulnerablen Situationen und auf das allgemeine Nichtdiskriminierungs-Gebot zu achten sein.

Die Gewährleistung des **(chancen-)gleichen Zugangs zu qualitätsvoller Bildung** für alle Kinder und Jugendliche in Österreich bleibt eine Herausforderung und ist wesentlicher Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Ohne chancengleichen Zugang zu hochwertiger Bildung bleibt die Verwirklichung vieler anderer Menschenrechte unvollständig.

Die **Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltverschmutzung auf die Verwirklichung der Menschenrechte**[331] stellt auch Österreich vor immer größere Herausforderungen. Österreich setzt sich für eine sozial ausgewogene und umfassende Klimaschutzpolitik im Einklang mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen ein, um die Lebensgrundlagen heutiger und künftiger Generationen zu sichern. Der aktualisierte integrierte nationale Energie- und

und Fortbildungsinhalte für Bedienstete; Festlegung von Bildungs- und Betreuungsangeboten für Insassinnen und Insassen; Durchführung von behördenübergreifenden Fallbesprechungen; Kontrolle und Vernetzung im Vorfeld der Gewährung freiheitsbezogener Lockerungen; Klassifizierung, Vereinheitlichung und Kontrolle der Maßnahmen und Strukturen auf Ebene der Justizanstalten; Übergangsmanagement.

[327] BGBl. I Nr. 159/2021, in Kraft seit 1. September 2021 bzw. 1. Jänner 2022.

[328] U.a. den Erschwerungsgrund der religiös motivierten extremistischen Begehung; den neuen Straftatbestand „religiös motivierte extremistische Verbindung“ (§ 247b StGB); die gerichtliche Aufsicht über terroristische Straftäter mit Fallkonferenz und elektronischer Überwachung; die Möglichkeit der erweiterten, auch wiederholten Verlängerung der Probezeit in Fällen dieser gerichtlichen Aufsicht.

[329] Seit 1. Februar 2022 enthält § 4 Abs. 3a Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Justiz zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes die Verpflichtung, bei Staatsanwaltschaften mit mehr als zehn systemisierten Planstellen eine Sonderzuständigkeit für terroristische Strafsachen einzurichten.

[330] Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022, BGBl. I Nr. 223/2022.

[331] 139.164.

Klimaplan [332] für Österreich für den Zeitraum 2021 bis 2030 sieht vor, dass Österreich seine klimaschädlichen Emissionen bis 2030 um 48% reduzieren muss. Gleichzeitig hat Österreich eine langfristige Strategie zur Emissionsreduzierung für die Periode bis 2050 vorgelegt: Mit der Schaffung einer Governance-Struktur, die auch CO_2-Bilanzierung und -Überwachung stärkt, will die Bundesregierung ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2040[333] erreichen. Ferner widmet sich Österreich intensiv der Klimawandelanpassung – 2024 wurde eine weiterentwickelte Anpassungsstrategie beschlossen. [334] Um die Umsetzung von Umweltprogrammen weiter zu verbessern, wird die Teilhabe und Beteiligung junger Menschen gefördert und wurden regelmäßige Austauschformate zu Umwelt- und Klimathemen mit der Zivilgesellschaft eingerichtet. [335]

Die **Verteidigung demokratischer Grundprinzipien** z.B. gegen Angriffe durch Desinformation, Deepfakes oder andere Aktivitäten ist Österreich ein zentrales Anliegen. Unabhängige Medien, die objektiv, sachlich und kritisch berichten, sind dafür unverzichtbar – daher setzt sich Österreich auch international weiterhin für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten weltweit ein. Die Stärkung (digitaler) Medienkompetenz sowie der Diskussionskultur und Wissenschaftsfreundlichkeit, die Einführung eines Faches „Demokratiebildung“ sowie der Ausbau der Pflichten der Betreiber digitaler Plattformen sind weitere wesentliche Elemente, um die liberale Demokratie zu sichern.

Neue **digitale Technologien** können die Verwirklichung von Menschenrechten fördern, können diese – ohne angemessene Maßnahmen – aber auch ernsthaft gefährden. Österreich engagiert sich daher weiterhin systematisch für die Einhaltung menschenrechtlicher Standards bei der Entwicklung und in der Anwendung von neuen Technologien in relevanten multilateralen Foren.

[332] Österreich hat seinen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) von 2019 unter umfassender Einbeziehung der Öffentlichkeit überarbeitet.

[333] Verankert sowohl im Europäischen Klimagesetz als auch in zahlreichen Bundesgesetzen.

[334] Anpassungsstrategie für Österreich: U.a. Forcierung von Hitzeschutzplänen auf regionaler bzw. lokaler Ebene unter Berücksichtigung von Menschen in vulnerablen Situationen.

[335] 139.119.